

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

76. Jahrgang

Nr. 26

Donnerstag, 29. Juni 2023

### BEKANNTMACHUNG

#### **Sechste Änderungssatzung vom 21. Juni 2023 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingenstadt Solingen (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Klingenstadt Solingen in seiner Sitzung am folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingenstadt Solingen (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.2018 wird wie folgt geändert:

§ 12 lautet wie folgt:

#### **§ 12 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen,
  - a) die Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen; die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand oder wenn die Behörden die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegen.
  - b) die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung dienen.
  - c) für wahlpolitische Werbung, im Zeitraum von bis zu 6 Wochen vor einer Wahl.
- (2) Der Rat oder der Oberbürgermeister der Klingenstadt Solingen können Befreiungen bzw. Ermäßigungen der Gebühren erlassen.
- (3) Im begründeten Einzelfall können Sondernutzungsgebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre. Unter

der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Benutzungsgebühren erstattet oder angerechnet werden.

- (4) Gebührenfreiheit oder -ermäßigung schließt das Erfordernis der Erlaubnis nicht aus.

§ 13 lautet wie folgt:

#### **§ 13 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig durch Willenserklärung des/der Gebührenschnldners(in) oder durch Abmeldung des Gewerbebetriebes aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren oder auf eine anteilmäßige Festsetzung der Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Klingenstadt Solingen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem/der Gebührenschnldner/in zu vertreten sind oder die Voraussetzungen einer Gebührenfreiheit gem. § 12 vorliegen. Wird die erteilte Sondernutzungserlaubnis durch den/die Gebührenschnldner/

Herausgegeben von:

**Klingenstadt Solingen**

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich  
Thomas Kraft  
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion  
Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail  
amtsblatt@solingen.de

Satz  
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb  
Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

in widerrufen, entbindet dies nicht von der Zahlungspflicht und es besteht kein Anspruch auf eine anteilmäßige Festsetzung der Gebühren.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung sowie der Gebührentarif treten zum 01.07.2023 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende sechste Änderungssatzung zur Satzung der Klingenstein Solingen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 21.06.2023

Tim-O. Kurzbach  
Oberbürgermeister

### C Gebührentarif

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Einheit	Gebühr Zone 1	Gebühr Zone 2
<b>1</b>	<b>Baustellen</b>			
1.1	Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen, Baumaschinen- und geräte etc.	m²/Monat	5,50 €	3,50 €
1.2	Container	m²/Monat	5,50 €	3,50 €
1.3	Gerüste	m/Monat	3,00 €	2,00 €
1.4	Hubsteiger und Arbeitsbühnen etc.	Stück/Tag	35,00 €	25,00 €
1.5	Autokräne, Betonpumpen und Ähnliche	Stück/Tag	50,00 €	40,00 €
1.6	Zuschlag Straßenvollsperrungen	Pauschal	150,00 €	100,00 €
1.7	Zuschlag für Sondernutzungen der Tarifstellen 1.1 bis 1.6 ab dem 7. Monat ab dem 13. Monat		50% 50%	50% 50%

<b>2</b>	<b>Werbung</b>			
2.1	Erlaubnispflichtige Werbeanlagen, Vitrinen und Schaukästen etc.	m²/Monat	10,00 €	9,00 €
2.2	Kundenstopper, Beachflags bis jeweils max. 1m²	Stück/Monat	12,50 €	10,00 €
2.3	sonst. Werbeträger	m²/Monat	12,50 €	10,00 €
2.4	Info- und Werbestände bis 10 m² bis 20 m² über 20 m² (Ausgenommen hiervon sind Info- und Werbestände, die überwiegend wissenschaftlichen oder ideellen Zwecken dienen.)	Stück/Tag	20,00 € 30,00 € 40,00 €	20,00 €
2.5	Kommerzielle Kinderspielgeräte	m²/Monat	5,00 €	3,00 €
2.6	Plakate	Stück/Monat	2,00 €	2,00 €
2.7	Werbepanner	Stück/Monat	5,00 €	5,00 €
2.8	Werbeanhänger, Werbe-KFZ	Stück/Monat	150,00 €	150,00 €
<b>3</b>	<b>Verkauf</b>			
3.1	Warenautomaten wie z.B. Hygiene-, Genuss- oder Lebensmittelautomaten etc.	Stück/Monat	10,00 €	7,00 €
3.2	Warenauslagen an der Stätte der Leistung	m²/Monat	14,00 €	10,00 €
3.3	Verkaufswagen im Reisegewerbe	Stück/Monat	100,00 €	100,00 €
3.4	Wochenmarkt	m²/Monat	2,30 €	2,30 €
3.5	Tische und Sitzgelegenheiten die nicht unter Tarifstelle 4 fallen	m²/Monat	4,00 €	3,00 €
3.6	Verkaufsstände	m²/Monat	25,00 €	20,00 €
3.7	Lagerboxen für Waren wie Zeitungen und Tabak etc. bis jeweils 1m²	Stück/Monat	5,00 €	3,00 €
<b>4</b>	<b>Gastronomie</b>			
4.1	Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme etc.	m²/Monat	4,00 €	3,10 €
4.2	Jahreserlaubnis (01.01. bis 31.12.) Tische und Sitzgelegenheiten abzüglich 40%			
<b>5</b>	<b>Veranstaltungen</b>			
5.1	Schaustellereinrichtung und Verkaufsstände aus Anlass von Kirmessen, Jahr- und Spezial-Märkten sowie Volks-, Heimat- und Schützenfesten	m²/Monat	6,00 €	4,00 €
5.2	Sonstige Veranstaltungen, die nicht unter Tarifstelle 5.1 fallen	m²/Monat	4,50 €	3,00 €
<b>6</b>	<b>Mobilität</b>			
6.1	E-Tret-Roller	Stück/Jahr	10,00 €	10,00 €
6.2	Stationsgebundenes Carsharing	Fahrzeug/Monat	1,00 €	1,00 €
6.3	E-Ladesäulen	Stück/Monat	1,00 €	1,00 €
<b>7</b>	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>			
7.1	Masten für Freileitungen, Kabelbrücken und ähnliches	Stück/Monat	5,50 €	5,50 €
7.2	Hinweisschilder, Fahnen und Verkehrsspiegel	Stück/Monat	5,50 €	5,50 €

7.3	Erlaubnispflichtige Leitungen aller Art, z.B. Baustrom	lfd. m/Monat	1,50 €	1,00 €
7.4	Einfriedungen, Stützmauern und Gleisanlagen	m <sup>2</sup> /Monat	1,50 €	1,00 €
7.5	Postverteilerkästen	Stück/Monat	15,00 €	15,00 €
7.6	Packstationen	Stück/Monat	35,00 €	35,00 €
7.7	Mobile Toiletteneinrichtungen	Stück/Monat	15,00 €	15,00 €
7.8	Müllcontainerboxen und ähnliche	m <sup>2</sup> /Monat	10,00 €	10,00 €
7.9	Wertstoffcontainer bzw. -inseln	m <sup>2</sup> /Monat	5,50 €	3,50 €
7.10	Altkleidercontainer	Stück/Monat	75,00 €	75,00 €
7.11	Bepflanzte Blumenkübel bis 1m <sup>2</sup>	Stück/Monat	0,00 €	0,00 €
7.11a	Bepflanzte Blumenkübel (auch Hochbeete etc.) über 1m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup>	Stück und m <sup>2</sup> /Monat	0,00 €	0,00 €
7.12	Dreharbeiten, Filmproduktionen	m <sup>2</sup> /Monat	15,00 €	15,00 €
7.13	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen, soweit kein anderer Tarif Anwendung findet, nach wirtschaftlichem Vorteil		2,00 € - 25,00 €	1,00 € - 15,00 €

## BEKANNTMACHUNG

### S a t z u n g über die Festlegung des Gebietes der Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG) Solingen Ohligs sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen innerhalb dieses Gebietes vom 23. Juni 2023 Gebiets- und Finanzierungssatzung ISG Solingen Ohligs

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) sowie der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) vom 10. Juni 2008 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 347) hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 die folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt  
Geltungsbereich

#### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst die Grundstücke zu beiden Seiten der Fußgängerzone in der Düsseldorf Straße sowie die unmittelbar an die Fußgängerzone angrenzenden Grundstücke in der Forst- und Grünstraße.

Darüber hinaus gehören der Ohligser Markt, der Bremshyplatz sowie der nordwestliche Abschnitt der Wilhelmstraße zum Geltungsbereich der vorliegenden Satzung. Hinzu kommen einzelne dem zentralen Versorgungsbereich zuzuordnende Flurstücke in den Straßen Aachener Straße, Bahnstraße, Baustraße, Keldersstraße, Kirchgasse, Lennestraße, Wittenbergstraße und Am Weisenhäuschen.

Die konkrete Gebietsabgrenzung ist dem Gebietsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

#### § 2 Beteiligte Grundstücke

Die in der Anlage 2 aufgeführten Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 und sind beteiligte Grundstücke im Sinne dieser Satzung.

Zweiter Abschnitt  
Ziele und Maßnahmen

#### § 3 Ziele und Maßnahmen

- (1) In privater Trägerschaft sollen im vorgenannten Geltungsbereich der ISG-Satzung und hier vor allem im Bereich der Fußgängerzone standortbezogene Maßnahmen zur Erreichung folgender Ziele durchgeführt werden:
- Steigerung der Aufenthalts- und Erlebnisqualität im Stadtteilzentrum Ohligs,
  - Optimierung des lokalen Einzelhandels- und Dienstleistungsangebotes und Sicherung einer höherwertigen Branchenstruktur im Stadtteilzentrum Ohligs,
  - Langfristige Stärkung des Ohligser Stadtteilzentrums vor dem Hintergrund eines zunehmenden regionalen Standortwettbewerbs,
  - Schaffung eines nachhaltigen Quartiers,
  - Bewerbung des Stadtteilzentrums in Kooperation mit der Ohligser Werbegemeinschaft,
  - Förderung des Quartiersbewusstseins und der Identifikation der lokalen Akteure mit dem Standort Ohligs sowie
  - Vermeidung und Beseitigung von Leerständen und Mindernutzungen.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele sind Maßnahmen in den folgenden Handlungsfeldern geplant:
1. Handlungsfeld Sauberkeit und Sicherheit  
Hierzu zählt unter anderem die Einsetzung eines Straßenmeisters, der ergänzende Reinigungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im ISG-Gebiet übernimmt und der sich um die Pflege des von der ISG unterhaltenen Gemeinschaftsgartens, des Hans-Ketzberg-Gartens, kümmert. Darüber hinaus wird der Straßenmeister für die Umsetzung der von der ISG geplanten Grünflächenpatenschaften eingesetzt, unterstützt handwerklich die Veranstaltungen der ISG und steht im Quartier als Ansprechpartner für die Eigentümer:innen, Händler:innen und Besucher:innen in Bezug auf Mängelmeldungen zur Verfügung.

Des Weiteren wird die ISG in Kooperation mit den TBS, der Lebenshilfe Solingen und anderen Drittanbietern zusätzliche Reinigungsmaßnahmen nach Veranstaltungen, bei Verschmutzungen durch Vandalismus und in Bezug auf Leerstände (z.B. Reinigung von Eingangsbereichen und Schaufenstern) anbieten.

#### 2. Handlungsfeld Netzwerk, Marketing, Aktionen und Gestaltung

Dieses Handlungsfeld beinhaltet die Weiterführung des Eigentümer- und Handelsdialoges, die intensive Netzwerkarbeit der ISG zum Wohle des Stadtteils, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der ISG sowie die Realisierung werblicher Maßnahmen für das Stadtteilzentrum (Online und Offline) und die Unterstützung von Eigentümer:innen bei der zukunftsgerichteten Revitalisierung ihrer Leerstände innerhalb des ISG-Gebietes.

Darüber hinaus wird die ISG etablierte Workshop- und Veranstaltungsreihen fortführen und sich für die Umsetzung von Kunst- und Kulturveranstaltungen (Ohki, das Licht-Kunst-Fest und die Veranstaltungsreihe Zukunftsmusik) engagieren.

#### 3. Handlungsfeld Nachhaltiges Quartier

Zu diesem Handlungsfeld zählt u.a. die Realisierung einer Photovoltaik Initiative, das Angebot diesbezüglicher Beratungsleistungen und die Schaffung eines Handwerkerpools. Ergänzend hierzu sind zudem weitere Informationsangebote (z.B. Informationsstände) geplant.

Darüber hinaus wird sich die ISG beratend und unterstützend bei verschiedenen, teils mobilitätsbezogenen Projekten einbringen, wie zum Beispiel im Hinblick auf die Themen Fahrradhaus, Mobilitätshub, Steuerung der Wegebeleuchtung, E-Pendelbus, City-Logistik oder Fußgängerbrücke über die Bahntrasse.

#### 4. Handlungsfeld Management

Dieses Handlungsfeld umfasst maßnahmenübergreifende Tätigkeiten und gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben der ISG, sowie Aktivitäten zur Einwerbung von Fördergeldern und Spenden. Aufwendungsseitig ist hier zudem die gemeindliche Kostenpauschale nach § 12 dieser Satzung in den Kosten inkludiert.

## § 4

### **Aufgaben- und Maßnahmenträger**

Der Verein „ISG Solingen Ohligs e.V.“ (Maßnahmenträger) in der Rechtsform des nicht wirtschaftlichen Vereins nach § 21 Bürgerliches Gesetzbuch führt die Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 durch.

## § 5

### **Maßnahmen- und Finanzierungskonzept**

(1) Die voraussichtlichen Kosten für die geplanten Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 belaufen sich auf 563.410 € brutto inklusive der Kostenpauschale nach § 12 der vorliegenden Satzung. Die Maßnahmen und Kosten sind im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept des Maßnahmenträgers im Einzelnen dargestellt (vgl. Anlage 3). Änderungen am Maßnahmen- und Finan-

zierungskonzept sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich.

(2) Der Maßnahmenträger hat sich in dem mit der Stadt geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Anlage 4) verpflichtet, die sich aus dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW), dieser Satzung und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Ziele zu verfolgen, Aufgaben umzusetzen und Verpflichtungen zu übernehmen.

## Dritter Abschnitt Abgabenerhebung

## § 6

### **Abgabentatbestand**

Zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 erhebt die Stadt Solingen Abgaben für die beteiligten Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung.

## § 7

### **Abgabepflicht, Abgabefestsetzung**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Abgabe wird einmalig in gesamter Höhe durch Abgabenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Abgabe ruht nach § 4 Abs. 10 ISGG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. im Falle des § 8 Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.

## § 8

### **Abgabepflichtige**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist. Mehrere Personen sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Eigentümer und Eigentümerinnen entsprechend ihres Miteigentumsanteils am Grundstück abgabepflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der oder die Erbbauberechtigte.

## § 9

### **Ausnahmen von der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht
  1. das Grundstück wirtschaftlich nicht genutzt werden kann,
  2. die Nutzung des Grundstücks ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs ausgeübt wird,
  3. der oder die Abgabepflichtigen erkennbar keinen Vorteil von den Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 haben.
- (2) Eine (vorübergehende) Befreiung von der Abgabepflicht ist möglich, wenn der oder die Abgabepflichtige nachweist, dass die Heranziehung zu der Abgabe eine unbillige Härte begründen würde.
- (3) Eine Ausnahme von der Abgabepflicht kann nur auf Antrag des Abgabepflichtigen erfolgen, wenn dieser nachweist, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen.

## **§ 10**

### **Fälligkeit**

- (1) Die nach § 7 Abs. 2 festgesetzte Abgabe ist in fünf gleichen Jahresbeträgen zu zahlen. Die einzelnen Jahresbeträge sind an den im Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall mit den Abgabepflichtigen vereinbaren, dass der Jahresbetrag gestundet oder in Raten gezahlt wird. Hierbei soll ein Zeitraum von sechs Monaten nicht überschritten werden. Zinsen sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten.

## **§ 11**

### **Verteilungsmaßstab, Abgabensatz**

- (1) Die gemäß des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes zu finanzierenden, kalkulierten Gesamtkosten werden auf die beteiligten Grundstücke entsprechend ihrer gewichteten Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Der in die Berechnung eingehende Abgabensatz wird ermittelt, indem die zu finanzierenden Gesamtkosten der ISG durch die Summe der gewichteten Grundstücksflächen aller beteiligten Grundstücke des ISG-Gebietes geteilt werden. Die Höhe der grundstücksspezifischen Abgabe ergibt sich darauf aufbauend aus der Multiplikation der gewichteten Grundstücksfläche einer Immobilie und dem errechneten Abgabensatz.
- (3) Die gewichtete Grundstücksfläche errechnet sich über die Multiplikation der tatsächlichen Grundstücksfläche mit dem Grundstücksmultiplikator, der die tatsächliche Nutzungsintensität eines Grundstücks wiedergibt. Der Grundstücksmultiplikator ist dabei das Ergebnis eines Punktbewertungsverfahrens, welches auf einer stichtagbezogenen Nutzungsstrukturerhebung im ISG-Gebiet aufbaut. Dabei wird die Nutzungsintensität einer Immobilie über die Erfassung der jeweiligen Geschossanzahl und der vorhandenen Nutzungen (Handel, Gewerbe, Wohnen, Leerstand) in der Immobilie abgebildet und in einem Grundstücksmultiplikator zusammengefasst quantifiziert (vgl. Anlage 5).
- (4) Maßgeblich für die Berechnung der gewichteten Grundstücksflächen und der hierauf aufbauenden Abgabe sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht.
- (5) Die grundstücksspezifischen Abgaben unterliegen der gemäß § 4 Abs. 6 ISGG NRW einzuhaltenden Kappungsgrenze. Danach darf die grundstücksspezifische Abgabe für die Dauer von fünf Jahren maximal zehn von hundert des jeweiligen Einheitswertes eines Grundstücks umfassen.
- (6) Aus § 11 Abs. 5 dieser Satzung resultierende Mindereinnahmen werden nicht auf die übrigen Grundstücke im ISG-Gebiet kostenseitig umverteilt. Entsprechende Fehlbeträge sind, falls die satzungsgemäße Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes der ISG dies erfordert, durch die ISG auf anderem Wege, zum Beispiel durch Drittmittel, wie Fördermittel oder Spenden, auszugleichen. Sollte ein entsprechender Ausgleich nicht möglich sein und damit die Umsetzbarkeit des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes in Frage stehen, ist dies frühzeitig bei der Stadt Solingen durch

die ISG anzuzeigen. Das weitere Verfahren bestimmt sich dann nach § 14 dieser Satzung.

## **§ 12**

### **Gemeindliche Kostenpauschale**

Die Stadt behält zur Abgeltung ihres Verwaltungs- und Sachaufwandes von jedem an den Maßnahmenträger abzuführenden Betrag eine Kostenpauschale in Höhe von drei vom Hundert dieses Betrages ein.

## **§ 13**

### **Mittelabführung**

- (1) Die auf der Grundlage von bestandskräftigen Abgabenbescheiden eingenommenen Beträge führt die Stadt zum 1. August eines jeden Jahres in einer Summe an den Maßnahmenträger ab. Beträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Stadt eingehen, werden unverzüglich an den Maßnahmenträger abgeführt, sobald der einzelne Jahresbetrag insgesamt gezahlt ist, z. B. nach Ablauf einer Stundung.
- (2) Die vorzeitige Auszahlung eines ersten Teilbetrages für das erste Wirtschaftsjahr der ISG ist vor dem 1. August 2023 in Abhängigkeit von den tatsächlich vereinbarten Abgaben ausnahmsweise möglich.

## **§ 14**

### **Mittelverwendung**

- (1) Der Maßnahmenträger hat die von der Stadt an ihn abgeführten Beträge ausschließlich für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 zu verwenden.
- (2) Unwesentliche Abweichungen und Änderungen vom Maßnahmen- und Finanzierungskonzept der ISG sind im Zuge seiner Konzeptumsetzung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nach Maßgabe des mit der Stadt zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrags sowie nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Solingen möglich.
- (3) Ändern sich indes wesentliche Bestandteile des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes ist zunächst das Satzungsverfahren zu wiederholen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Abs. 6 dieser Satzung.

## **§ 15**

### **Mittelrückzahlung**

Die nach Außerkrafttreten dieser Satzung nicht für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 verwendeten Mittel hat der Maßnahmenträger an die Stadt zu übertragen. Die Stadt zahlt die übertragenen Mittel gemäß dem unter § 11 beschriebenen Verteilungsmaßstab an die Abgabepflichtigen zurück. Die an die Abgabepflichtigen erstatteten Beträge werden nicht verzinst.

Vierter Abschnitt  
Schlussvorschriften

## **§ 16**

### **Verwendungsnachweis**

Der Maßnahmenträger hat der Stadt die ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung entsprechend des öffentlich-rechtlichen Vertrags unter anderem in Form eines

Jahresabschlussberichtes schriftlich nachzuweisen. Weitergehende Regelungen hierzu enthält der zwischen dem Maßnahmenträger und der Stadt Solingen geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

**§ 17**

**Bestandteile, Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Die Satzung tritt am Tage ihres Beschlusses durch den Rat der Stadt Solingen, d.h. am 15. Juni 2023, in Kraft.
- (3) Die Satzung tritt mit Ablauf des 14. Juni 2028 außer Kraft.

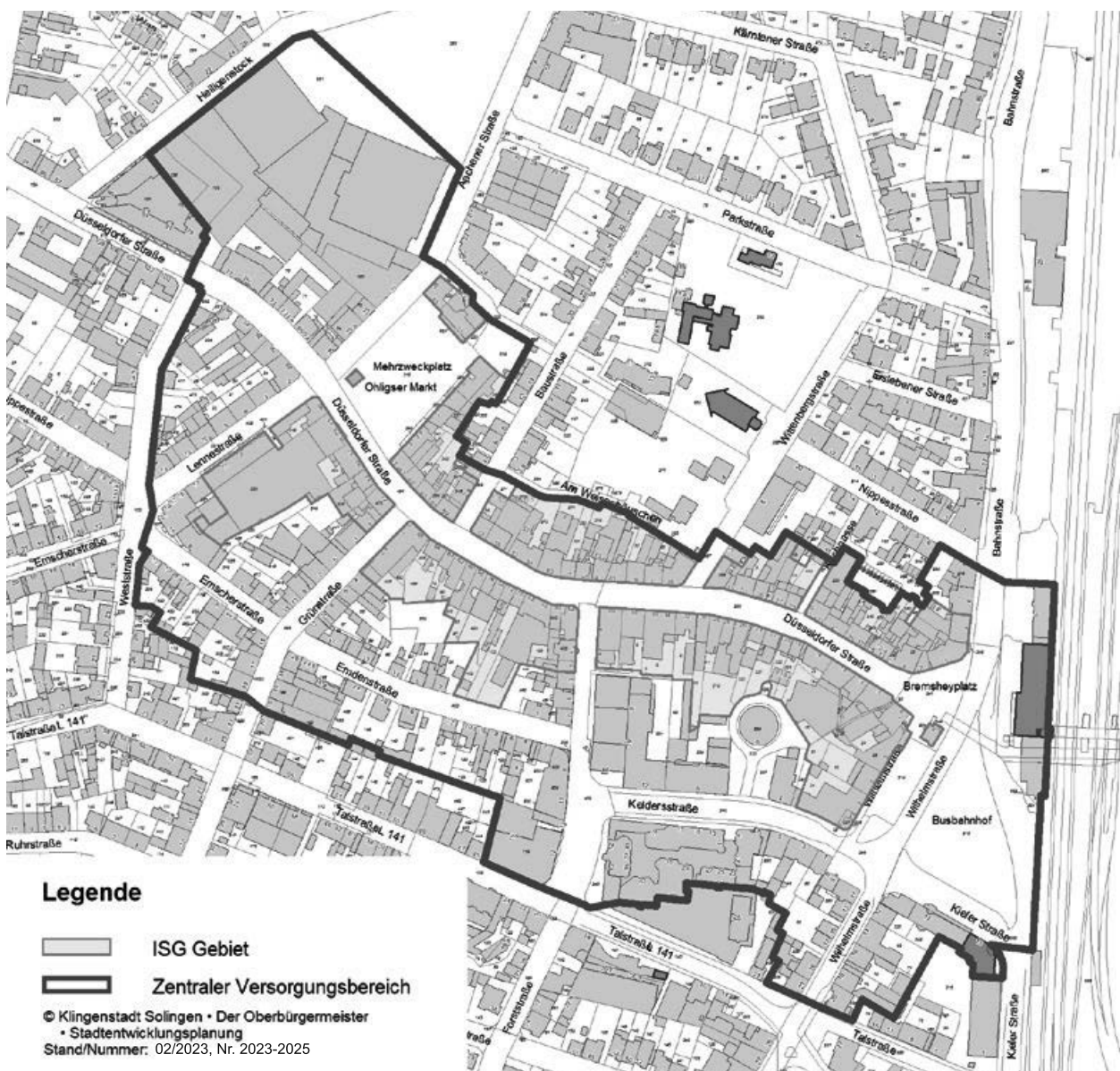
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Solingen über die Festlegung des Gebietes der Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG) Solingen Ohligs sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen innerhalb dieses Gebietes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Solingen, den 23.06.2023

Kurbach  
Oberbürgermeister



Lagebezeichnung des Finanzamtes	Flur	Flurstück
Bahnstraße 4, Düsseldorf Straße 5	75	27
Baustraße 2a	76	348, 349
Bremsheyplatz 4	74	204
Düsseldorfer Straße (keine Hnr.)	74	22
Düsseldorfer Straße 10	74	21, 29
Düsseldorfer Straße 11	75	25
Düsseldorfer Straße 12	74	20
Düsseldorfer Straße 13 u. 13a	75	245, 253
Düsseldorfer Straße 14	74	18, 19, 30
Düsseldorfer Straße 15	75	252
Düsseldorfer Straße 16	74	17
Düsseldorfer Straße 17 u. 19	75	242
Düsseldorfer Straße 18 u. 18a	74	336
Düsseldorfer Straße 20 u. 20a	74	332
Düsseldorfer Straße 21	75	216
Düsseldorfer Straße 22	74	331
Düsseldorfer Straße 23 u. 23a, Kirchgasse 6	75	263
Düsseldorfer Straße 24	74	320
Düsseldorfer Straße 25	75	112, 10
Düsseldorfer Straße 26 u. 26a	74	319
Düsseldorfer Straße 27 u. 27 a	75	11
Düsseldorfer Straße 28	74	11
Düsseldorfer Straße 29	75	6
Düsseldorfer Straße 30	74	10
Düsseldorfer Straße 31	75	5
Düsseldorfer Straße 32	74	9, 40
Düsseldorfer Straße 33, Wittenbergstraße 1	75	286
Düsseldorfer Straße 34 u. 36	74	8
Düsseldorfer Straße 35	76	67
Düsseldorfer Straße 37	76	66
Düsseldorfer Straße 38	74	5
Düsseldorfer Straße 39	76	63
Düsseldorfer Straße 40, Forststraße 4 u. 6	74	3
Düsseldorfer Straße 41	76	165
Düsseldorfer Straße 42, Forststraße 1a	85	486
Düsseldorfer Straße 43 u. 43 a	76	248
Düsseldorfer Straße 44	85	498
Düsseldorfer Straße 45	76	254
Düsseldorfer Straße 46 u. 48	85	106
Düsseldorfer Straße 47	76	361

Düsseldorfer Straße 49, Am Weisenhäuschen 6	76	277
Düsseldorfer Straße 50	85	103
Düsseldorfer Straße 51, 53 u. 53a	76	273
Düsseldorfer Straße 52, Emdenstraße	85	101, 102
Düsseldorfer Straße 54 u. 56	85	499
Düsseldorfer Straße 55	76	272
Düsseldorfer Straße 57, Baustraße 1	76	54
Düsseldorfer Straße 58	85	96, 97
Düsseldorfer Straße 59	76	351
Düsseldorfer Straße 60	85	308
Düsseldorfer Straße 61	76	350
Düsseldorfer Straße 62	85	80, 81
Düsseldorfer Straße 63	76	343
Düsseldorfer Straße 64	85	79
Düsseldorfer Straße 65	76	342
Düsseldorfer Straße 66	85	455
Düsseldorfer Straße 67 u. 67a, Ohligser Markt 3 u. 3a	76	341
Düsseldorfer Straße 68	85	496
Düsseldorfer Straße 68, Grünstraße 2 u. 2a	85	496
Düsseldorfer Straße 7 u. 9	75	26
Düsseldorfer Straße 72, Grünstraße 1	85	30
Düsseldorfer Straße 74	85	336
Düsseldorfer Straße 76 u. 78	85	404
Düsseldorfer Straße 8, Wilhelmstraße 1	74	23, 24, 25
Düsseldorfer Straße 80, 82 u. 84, Lennestraße 7, 9 u. 11	85	386
Düsseldorfer Straße 86	85	418
Forststraße 1	85	110
Grünstraße 2	85	452, 454
Keldersstraße 2, Wilhelmstraße 7	74	34
Ohligser Markt 1	76	379
Ohligser Markt 11	76	329
Ohligser Markt 15, Aachener Straße 28	76	328
Ohligser Markt 5 u. 7	76	336, 337
Ohligser Markt 9	76	357
Wilhelmstraße 3	74	26, 27, 28
Wilhelmstraße 5	74	31, 32



## ISG 2023-2027 Konzeptpapier

### Einleitung:

Die Städte stehen vor großen Herausforderungen. Der Druck auf zentrale Standorte durch die Pandemie nimmt zu. Die Beschleunigung des Strukturwandels mit der Verschiebung zum Virtuellen und zum Onlinehandel wächst. Die Bedeutung einer Identifikation mit dem Standort erhöht sich. Die Verantwortung für eine lebenswerte Stadt liegt bei allen städtischen Akteuren: bei Politik und Verwaltung, Gewerbetreibenden, Immobilieneigentümern, Projektentwicklern und bei der Bevölkerung. In der Krise liegt aber auch eine Chance: Tradierte Strukturen brechen auf und neue Perspektiven können entstehen. Es kommt auf das Zusammenspiel aller Innenstadtakteure an, um diese Chancen zu nutzen. Es wird der Schulterschluss von Interessengruppen für eine zukunftsfähige Stadt- und Immobilienentwicklung gesucht.

Die Chancen auf einen nachhaltigen Umbau und auf eine starke Zukunft der (Innen-) Stadt, der einzelnen Quartiere waren noch nie so groß wie heute. Wir als ISG Solingen- Ohligs e.V. vertreten dabei die Interessen der Immobilieneigentümer und unterstützen sie dabei, das Gebiet widerstandsfähiger zu machen und in eine resiliente Zukunft zu begleiten. Der Standort bleibt attraktiv und beliebt, es wird keine langfristigen Leerstände geben und die Immobilien bleiben somit wertstabil. Eine Immobilien- und Standortgemeinschaft leistet wichtige Aufgaben und bietet viele Vorteile.

Die bevorstehenden Aufgaben der 2 Phase für die nächsten 5 Jahre sind nachfolgend in 4 Handlungsfelder mit 11 Maßnahmen unterteilt.

### **Handlungsfeld I Sauberkeit und Sicherheit**

Die Installation eines Straßenmeisters, der sich um die Sauberkeit der Straßen, Eingänge, Grünflächen und des Stadtmobiliars kümmert, war eine der besten Entscheidungen, die wir in der ersten Phase der ISG haben treffen können. Diesen Service wollen wir unbedingt weiter fortführen.

Ein attraktives und einladendes Stadtbild hängt ausschlaggebend von einem ruhigen, sauberen und gepflegten Straßenbild ab. Sobald dem Besucher Müll, ein zerbrochenes Fenster, eine beschmierte Fassade oder ungepflegte Grünflächen auffallen, stellt sich Unbehagen ein, und die Aufenthaltsdauer wird unbewusst verkürzt. Außerdem verleitet ein unsauberes Straßenbild einige Bürger dazu, den Wert des öffentlichen Raumes zu missachten und ihren Müll, meist unbedacht, ebenfalls dort zu entsorgen.



Daher ist es ungemein wichtig, alle Vorkehrungen zu treffen, damit Müll leicht entsorgt werden kann, so dass die Straße, die Begrünung und die Aufenthaltsflächen jederzeit sauber und benutzbar sind und den Betrachter optisch ansprechen.

Auch Eigentümer, Bewohner, Gastronomen und Händler sind angehalten Eingangsbereiche, Fassaden, Fenster, Mobiliar und den Gehweg sauber zu halten. Wir machen auf Missstände aufmerksam und bieten Unterstützung bei der Meldung und Beseitigung von Mängeln an.

Die Veranlassung einer schnellen Behebung von Straßen- oder Mobiliarschäden und unsere Präsenz tragen zur Sicherheit im Quartier bei.

### **Maßnahme 1: Straßenmeister**

Der ISG- Straßenmeister säubert täglich den Gehweg, die Grünflächen, die Eingangsbereiche, Laternen, das Stadtmobiliar und die Spielflächen im ISG- Gebiet. Zudem kümmert er sich um den von der Stadt gepachteten für Anlieger, Gewerbetreibende und Vereine zugänglichen, begrüneten und mit Infrastruktur versehenen *Hans-Ketzberg-Garten*, unseren Ohligs-Gemeinschaftsgarten. Dort wurde auch eine Toilette für die Gartenbesucher installiert.

Unser Straßenmeister zeigt im Stadtteil Präsenz und ist bei Aktionen und Veranstaltungen zugegen. Er steht für unsere Werte, für Schutz und Sauberkeit und wird von den Beteiligten im Stadtteil sehr gut angenommen.

Mit zusätzlichen neuen Aufgaben wie der Grünflächenpatenschaft neuer Beete und der Veranstaltungskoordination, Lichtsteuerung bei Veranstaltungen, und der Hilfestellung bei der Umsetzung der Gestaltungssatzung werden wir diese Stelle weiter ausbauen und noch effizienter ausfüllen.

### **Maßnahme 2: Patenschaft Grünflächen/ Hochbeete**

In Kooperation mit den TBS, der Lebenshilfe Solingen und anderen ortsansässigen Dienstleistern wird die ISG die Patenschaft für die neu geplanten Hochbeete und Grünflächen übernehmen und dafür Sorge tragen, dass diese ausreichend gepflegt, bewässert und bepflanzt werden.

### **Maßnahme 3: Sauberkeit Fremddienstleistungen**

Schnelle Reinigungen von Fenstern, Fassaden und Eingangsbereichen in Leerstandssituationen, nach Veranstaltungen oder bei Vandalismus sind immens wichtig für ein gutes Stadtbild. Dafür werden zusätzlich ortsansässige Dienstleister beauftragt.

## **Handlungsfeld II: Netzwerk/ Marketing/ Aktionen/Gestaltung**

Die ISG hat sich in den Jahren der ersten Phase als Interessenvertreterin der Grundeigentümer etabliert und ist mit allen Interessengruppen sehr gut vernetzt. Dadurch sehen wir uns in der Lage, die umfänglichen Bedarfe des Stadtteils zu eruieren, zu filtern und zielgerichtet zu artikulieren.

Im Konzert mit anderen wichtigen Interessenvertretern, wie der OWG, den Ohligser Jongens, mit Institutionen und Vereinen spielen wir eine wichtige Rolle auf Augenhöhe und haben durch die Kooperation gemeinsame Interessen gut vertreten können.

Wir arbeiten im Netzwerk und legen Wert auf Zusammenarbeit.

Eine funktionierende Gemeinschaft, die sich selbstbewusst nach außen darstellt ist für das Wachstum und die Begehrlichkeit eines Stadtteils wichtig. Investoren und Mieter werden gewonnen, Arbeitsplätze werden geschaffen, Leerstände vermittelt, neue Aufenthaltsräume erschaffen und junge Menschen ziehen zu und ermächtigen den Stadtteil Zukunftspläne umzusetzen.

Dazu gehören neue Technologien, Strukturanpassungen und ein offener Geist für Veränderung. Die Immobiliengemeinschaft, Unternehmer, Bildungsstätten, Verwaltung und Vereine setzen sich bereits mit vielen wichtigen Zukunfts-Themen wie nachhaltiges Gebäudemanagement, erneuerbaren Energien, Klimaschutz, Fachkräftemangel und Pflegenotstand auseinander. Ein Stadtteil, der gemeinschaftlich agiert und Projekte kollaborativ umsetzt ist dabei deutlich stärker und erfolgreicher.

Wir geben dafür entsprechende Impulse und machen zusätzlich kommunale Strategien im Stadtteil sichtbar und verständlich.

Unsere Erfolgsstrategie basiert darauf, dass wir auf kulturellen Austausch und gesellschaftlichen Zusammenhalt setzen, indem wir unsere Stärken herausstellen, ausformulieren, zeigen und gemeinsam bewerben.

Der Stadtteil ist Vorbild für andere Stadtteile und Kommunen, indem er innovativ, mutig und smart agiert.

Auf Ohligs wird bundesweit geschaut und unsere Strategien, Pilotprojekte und Herangehensweisen werden gesehen, gehört und ausgetauscht. Auch aus anderen Kommunen lernen wir Best Practice Beispiele kennen und können entscheiden, was zu uns passt und uns weiter nach vorne bringt.

### **Maßnahme 4: Öffentlichkeitsarbeit/ Public Relation, Pressearbeit für den Standort**

Mit unseren Geschichten, Portraits und Veranstaltungen bilden wir wichtige Bausteine des Stadtteils ab. Tradition und Innovation haben Platz in unserer Erzählung. Wir verknüpfen Interessen, zeigen den Bürgern und Besuchern unsere

vielfältigen Kompetenzen und Möglichkeiten und strahlen damit über die Stadtgrenzen hinaus.

Alle Maßnahmen und Aktionen, die regelmäßig stattfinden, können langfristig institutionalisiert werden. Aber auch neue Formate werden erprobt.

Ohligs orientiert sich in Sachen „innovative Events“ an größeren Städten. Hier wird u.a. geprüft und ausprobiert inwieweit Themen wie „Virtual Reality“, virtuelle Rundgänge durch Bestands- und geplante Immobilien und „3D-Druck“ im Quartier erfolgreich eingesetzt werden können, um der Marke Ohligs und somit den Immobilieneigentümern digital zusätzliche Impulse zu verleihen.

Hier wird Stadtentwicklung erlebbar gemacht mit Interaktionen und Partizipationskonzepten im Schauspielformat.

Hier werden bereits etablierten Veranstaltungsreihen und Aktionstage zu den Themen Gesundheit, Digitalität und Bildung angeboten. Wir laden ein zum beliebten Round-Table Zukunft mit Themen ‚erneuerbare Energien und nachhaltiges Leben im Quartier‘. Und das Format „Zukunftsmusik“ soll Kunst- und Kultur mit Wirtschaft und Forschung verbinden. Wir geben Denkanstöße, setzen neue Maßstäbe, geben Menschen eine Stimme und ermächtigen sie kompetent mitzugestalten.

Dafür werben wir und setzen für die bessere Sichtbarkeit unserer Unternehmungen Kreativdienstleister ein.

### **Maßnahme 5: Touristik- und Stadtteilmarketing mit Gemeinschaftsmarke überregional**

Die erfolgreiche, eingetragene Gemeinschaftsmarke „Ohligs, das bin ich“ entstand aus der Ohligser Gemeinschaft und bildet ein Dach über alle Aktivitäten, Belange und Chancen eines Stadtteils. Die Gemeinschaftsmarke soll übergeben werden an einen Verbund vieler Traditions- Sport- Werbe- Freizeit- und Bildungsvereinen. Die ISG soll ein Teil dieses Ohligs-Marken-Verbandes werden, der viele Aktivitäten und Informationen gemeinschaftlich und klar steuern und sinnvoll streuen kann.

Darüber hinaus streben wir eine Kooperation mit der Stadt-Marketingabteilung Tourismus, der Stadtentwicklungsplanung, Smart City und der Wirtschaftsförderung an, um gewinnbringende Kommunikation von und über den Stadtteil in Form eines Werbeflyers und Stadtteil-Links in der Solingen-App zu lancieren.

### **Maßnahme 6: Netzwerk-Treffpunkt für Ansiedlungsinitiativen, Impulse und Zukunftsthemen**

Wir wollen einen dauerhaften, gut erreichbaren Anlaufpunkt für Bürger installieren, der als gemeinschaftlicher Arbeitsbereich mit Akteuren und als Meeting- und Veranstaltungsort funktioniert. Wir streben eine Kollaboration mit dem Stadtteilbüro, der Wirtschaftsförderung, Stadtverwaltung, Maklern und

Dienstleistern an, um den Themen Stadtentwicklungsplanung, Leerstands- und Nutzungsmanagement, Mobilität, Nachhaltigkeit und Digitalisierung mehr Gewicht zu verleihen.

Dazu gehören Impulse und Diskussionen durch Workshop-Veranstaltungen und Infomärkte mit lokalen Experten des Zukunfts-Campus und bundesweiten Verbänden wie dem Bundesverband Smart City genauso, wie internationaler Expertise z.B. durch Bloxhub Copenhagen.

Damit verknüpft ist der intensive Austausch mit den ortsansässigen Innovatoren, der SoKo Gebäude und des Stabes des Stadtdienstes Klimaschutz und Umwelt, des Gründer- und Technologiezentrums und den interessierten und engagierten Ohligser Bürger\*innen. Mit dem einfachen Ziel weiterhin den Lagevorteil unseres Quartiers auszubauen und durch Alleinstellungsmerkmale eine günstige Wertentwicklung der Immobilien anzustreben.

### **Maßnahme 7: Initiative Kunst- und Kultur im Stadtteil**

Das *Ohligser Kinderfest*, welches maßgeblich die Bürger von morgen anspricht, ist ein fester Bestandteil im Ohligser Veranstaltungskalender geworden und wurde trotz Corona auch in kleinerem Rahmen jährlich ausgerichtet. An diese Tradition soll angeknüpft und sie soll ausgebaut werden, denn die Identifikation der Kleinsten mit dem Stadtteil, mit dessen Strukturen, Technik, Handel, Handwerk und Vereinsleben und dem damit verbundenen Kennenlernen und Agieren von engagierten Menschen im Ort ist neben der schulischen Erziehung ein gesellschaftlicher Zugewinn und bindet die Kinder stärker an den Wohnort. Die Fortsetzung eingeführter Formate soll zur Traditionsbildung und -festigung führen. Das *Licht-Kunst-Fest* soll eine Tradition werden, denn unsere atmosphärische Effektbeleuchtung und Lichtkunst wird bundesweit für Aufsehen sorgen und fokussiert die Besucher in einem jährlichen Event auf den Gewinn und den besonderen Wert ihres öffentlichen Raumes und der schönen Gründerzeitfassaden. Die Veranstaltungsreihe *Zukunftsmusik* vereint die Bereiche Technik, Innovation und Datenanalysen mit Kultur, Bildung und gesundheitlicher Versorgung. Unter anderem durch diese Art von Veranstaltungen und Aktionen werden zusätzliche Fördergelder akquiriert, die dem Stadtteil und den Ohligsern zugutekommen sollen.

### **Maßnahme 8: Gestaltung öffentlicher Raum**

Gestalterische Elemente zur Unterstützung der abschließend zu erarbeitenden Gestaltungssatzung z.B.: der Einsatz von Werbeträgern, Beschilderungen, Schirmen und Mobiliar sollen mit den Architekten der Umbaumaßnahme abgesprochen, konzeptionell eingebunden und von der ISG teilweise bezuschusst werden. Eine Gastronomie-Modell-Fläche soll eingerichtet und über die Möglichkeiten der Partizipation informiert werden.

In Phase I wurden Ideen gesammelt, gebündelt und teilweise verschriftlicht. Die konkrete Umsetzung kann sinnvollerweise erst nach der Fertigstellung des Umbaus realisiert werden. Hier trägt eine strukturelle Klarheit, Praktikabilität und die damit verbundenen Aufenthaltsqualität maßgeblich zur günstigen Wertentwicklung des Stadtteils bei.

### **Handlungsfeld III: Nachhaltiges Quartier**

Preisdruck, Vermietbarkeit und gesetzliche Vorgaben etc. stellen die Immobilieneigentümer vor diverse Herausforderungen.

Wir wollen verschiedene Maßnahmen in die Wege leiten, die eine Transformation in ein lebenswertes Quartier erleichtern. Ein Quartier, in dem sich Menschen gerne ansiedeln und wo Einzelhandel und Gastronomie eine Zukunft haben. Wir möchten kostensparende Lösungen durch Beratung und gemeinschaftliches Handeln auf der einen Seite und eine zukunftsgerichtete Wertsteigerung der Immobilien auf der anderen Seite erwirken und damit den Stadtteil durch schwierige Zeiten bringen.

Die Zukunft unseres Quartiers liegt in unseren Händen. Die Politik, der Markt, die Anderen werden es nicht für uns regeln, sie können lediglich die Rahmenbedingungen schaffen. Der politische und gesellschaftliche Druck zur Co2 Reduktion erhöht sich. Um den Wechsel zu erneuerbaren Energien möglichst zu vereinfachen, möchten wir einige Initiativen und Kooperationen ins Leben rufen und Angebote schaffen, die uns den angestrebten Zielen näherbringen. Gute Konzepte und neutrale Beratung können dabei unterstützen, wir bringen Experten und Eigentümer zusammen (wie u.a. in Maßnahme 6 erwähnt).

### **Maßnahme 9: Klimaschutz**

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Solingen, die nach den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (**Sustainable Development Goals**) für die Stadt entwickelt wurde, soll bis 2030 in jedem Stadtteil umgesetzt werden.

Neben vielen sozialen und gesellschaftlichen Maßnahmen gehören u.a. effizientes Bauen und nachhaltiges Gebäudemanagement, der Ausbau erneuerbarer Energien, Fassadenbegrünung, Müllvermeidung, Fachkräftebindung, nachhaltiges Feiern, Grünflächenpatenschaften, die Erschließung öffentlichen Raumes für Bürgertreffpunkte und die Festlegung sinnvoller Standorte für Umwelt- und Tierschutz dazu.

Wir möchten eine Photovoltaik-Initiative ins Leben rufen, welche die Immobilien-Eigentümern bei der langatmigen und bürokratischen Prozedur einer Kosten-Nutzen-Abwägung unterstützt und den Abruf von Fördermitteln erleichtert. Wir wollen die professionelle Bestellung nachhaltiger und qualitativ hochwertiger Materialien betreuen und kümmern uns um eine zeitnahe Vermittlung passender

PV-Anlagen und Fachbetriebe. Dafür wollen wir einen Handwerkerpool anbieten, rechtliche und steuerliche Fragen beantworten und mit professionellen, zielgerichteten Lösungsvorschlägen den Einstieg erleichtern.

Das Thema Begrünung im öffentlichen Raum auf Dächern und an Fassaden kann ebenfalls nur in Kooperation mit verschiedenen Akteuren und professionellen Betrieben angegangen werden.

Die ISG ist ein gutes Bindemittel zu privaten und öffentlichen Interessen und kann ein Netzwerk vorweisen, welches diese Themen effizient und nachhaltig vorantreibt.

Ziel ist es auch mit Unterstützung der städtischen Experten z.B.: der SoKo Gebäude durch Schulungen und Informationsständen ehrenamtliche Berater\*innen, Botschafter\*innen und Bürgerberater\*innen für die Quartiers- und Stadtteilsanierung zu finden.

### **Maßnahme 10: Mobilität**

Eine Smart City und eine Stadt mit einer Mobilitätsstrategie kann Digitalität und Pilotprojekte mit den Akteuren wie der ISG, der Stadtverwaltung, der Wirtschaftsförderung, der Stadtentwicklungsplanung und Investoren zusammen denken und als Kundenbindungswerkzeuge und Marketinghighlights entwickeln. Beispiele dafür sind ein modernes Fahrradhaus, ein Mobilitäts- Hub (die digitale und analoge Verbindung verschiedener Verkehrsmittel miteinander), die gezielte Steuerung der Wegebeleuchtung, ein E-Pendelbus, eine effiziente City-Logistik (z.B.: zur ortsnahe Lagerung von Photovoltaikanlagen und Zubehör für die Solarinitiative) oder eine Fußgängerbrücke von Ost nach West. Die ISG kann diese Ideen und Projekte vor Ort weiter forcieren und eine tragende Rolle durch die Unterstützung mit ihrer Expertise, zielgerichteten Impulsen und zusätzlichen Informationen über die Technik, Vorteile und Möglichkeiten vor Ort und für den Stadtteil einnehmen. Orte der Veränderung werden dann zu wichtigen Standorten mit Leuchtturmcharakter.

### **Handlungsfeld IV: Management**

Die Expertise, die Rechercheleistung, das Netzwerk und die (steuer-)rechtliche Betreuung des Managements bringt den nötigen Erfolg des Instruments Immobilien- und Standortgemeinschaft. Das Engagement und alle Leistungen stehen auf einer soliden Basis und können jederzeit eingesehen und abgerufen werden.

## **Maßnahme 11: Initiierung quartiersbezogener Fördermittel**

Die ISG kümmert sich zusammen mit verschiedenen Kooperationspartnern um die Akquise von quartiersbezogenen Fördermitteln welche helfen, die in dem Konzept festgelegten Maßnahmen und Projekte unterstützend umzusetzen.

Hierbei sollen auch gemeinsame Workshops mit Experten und Verbänden weitere Impulse für den Prozess und die Zukunftsstrategie der ISG liefern.

Potenzielle Fördermöglichkeiten sieht die ISG hierbei zurzeit u.a. bei den folgenden Themen: Energetische Sanierung sowie klima- und klimafolgenrelevante Maßnahmen, Revitalisierung von Leerstand, bei Beteiligungskonzepten oder auch bei Kunst- und Kultur-Initiativen, wie z.B. dem Brachland-Ensemble. Auf diese Weise will die ISG weitere Impulse für die partizipative und zukunftsgerichtete Stadtteilentwicklung in Ohligs liefern.

Links zu bundesweit agierenden und internationalen Kooperationspartnern:

<https://zukunfts-campus.de/>

<https://www.die-stadtretter.de/>

<https://bundesverband-smart-city.org/>

<https://bloxhub.org/>

<https://www.dihk.de/de>

<https://brachland-ensemble.de>

### **Abgrenzung des ISG-Gebietes in Solingen-Ohligs**

Die gesetzliche ISG umfasst räumlich die derzeitigen Haupteinkaufsstraßen in Ohligs. Die Grenzziehung orientiert sich dabei im Wesentlichen am Verlauf der Fußgängerzone und umfasst demnach insbesondere jene Bereiche, die von den oben beschriebenen ISG-Maßnahmen am deutlichsten profitieren werden. Dabei sind diese Bereiche für die zukünftige Entwicklung der Ohligser Innenstadt von besonderer städtebaulicher Relevanz.

Insgesamt wurden bei der Abgrenzung jeweils nur vollständige, räumlich zusammenhängende wirtschaftliche Einheiten berücksichtigt.

Zum ISG-Geltungsbereich gehört die Düsseldorfer Straße bis einschließlich des Ohligser Marktes, der nördliche Abschnitt der Forst- und Grünstraße, der Bremsheyplatz und der nördliche Abschnitt der Wilhelmstraße. Darüber hinaus umfasst das Gebiet einzelne dem zentralen Versorgungsbereich zuzuordnende Flurstücke in den Straßen Bahnstraße, Kirchgasse, Wittenberg- und Baustraße. Die genaue räumliche Abgrenzung des geplanten ISG-Gebietes ist der unten abgebildeten Karte sowie der folgenden Auflistung von Straßen und

Hausnummern zu entnehmen. Die detaillierte Liste der im ISG-Gebiet enthaltenen Flurstücke ist im Anhang aufgeführt.

**Straßen und Hausnummern des ISG-Gebietes:**

Aachener Straße 28

Am Weisenhäuschen 6

Bahnstraße 4

Baustraße 2a

Düsseldorfer Straße 5 bis 67 (ungerade Hausnummern)

Düsseldorfer Straße 8 bis 68, 72 bis 86 (gerade Hausnummern)

Forststraße 1 und 1a (ungerade Hausnummern)

Forststraße 4 bis 6 (gerade Hausnummern)

Grünstraße 1 (ungerade Hausnummern)

Grünstraße 2 bis 2a (gerade Hausnummern)

Keldersstraße 2 (gerade Hausnummern)

Kirchgasse 6

Lennestraße 7 bis 11 (ungerade Hausnummern)

Ohligser Markt 3 bis 11, 15 (ungerade Hausnummern)

Wilhelmstraße 1 bis 7 (ungerade Hausnummern)

Wittenbergstraße 1



**ISG Vorstand:**

Dr. Teut-Achim Rust

Dr. Thorsten Meis

Jörg Bergmann

**Geschäftsführung:**

Gloria Göllmann

Keldersstraße 6, 42697 Solingen

[g.goellmann@isg-ohligs.de](mailto:g.goellmann@isg-ohligs.de)

mobil: 0157 82843179

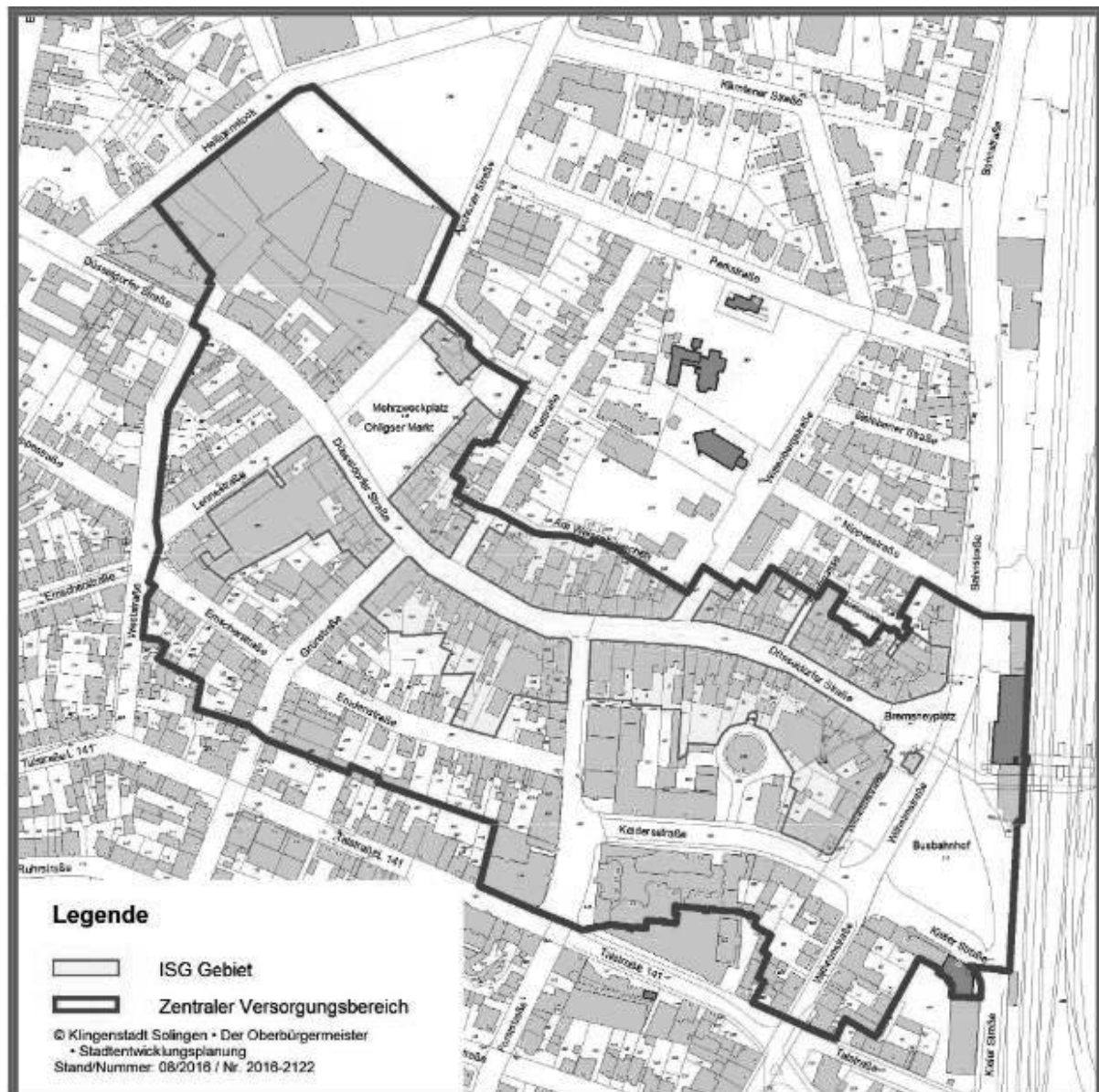
[www.isg-ohligs.de](http://www.isg-ohligs.de)

[www.isg-ohligs-news.de](http://www.isg-ohligs-news.de)



Anhang:

Karte: ISG-Gebietsabgrenzung Solingen-Ohligs



## Maßnahmen- und Kostenübersicht ISG Ohligs

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	Gesamt
<b>Handlungsfeld 1: Dienstleistung, Sauberkeit und Sicherheit</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>	<b>150.000</b>
Straßenmeisterdienst	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	120.000
Patenschaft Grünflächen/ Hochbeete	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	20.000
Sauberkeit Fremdleistungen	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	10.000
<b>Handlungsfeld 2: Netzwerk/ Marketing/ Aktionen/ Gestaltung</b>	<b>49.400</b>	<b>49.400</b>	<b>49.400</b>	<b>49.400</b>	<b>49.400</b>	<b>247.000</b>
Öffentlichkeitsarbeit/ Public Relation, Presse	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	15.000
Touristik- und Stadtteilmarketing mit Gemeinschaftsmarke überregional	7.400	7.400	7.400	7.400	7.400	37.000
Netzwerktreffpunkt für Ansiedlungsinitiativen, Impulse und Zukunftsthemen	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	37.500
Initiative Kunst und Kultur im Stadtteil	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500	57.500
Gestaltung öffentlicher Raum*	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	100.000
<b>Handlungsfeld 3: Nachhaltiges Quartier</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>	<b>100.000</b>
Klimaschutz	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	50.000
Mobilität	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	50.000
<b>Handlungsfeld 4: Management/ Projektleitung Stadt</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>50.000</b>
Initiierung quartiersbezogener Fördermittel	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	50.000
<b>Summe der Maßnahmenkosten</b>	<b>109.400</b>	<b>109.400</b>	<b>109.400</b>	<b>109.400</b>	<b>109.400</b>	<b>547.000</b>
<i>Gemeindliche Kostenpauschale</i>	<i>3.282</i>	<i>3.282</i>	<i>3.282</i>	<i>3.282</i>	<i>3.282</i>	<i>16.410</i>
<b>Zu finanzierende Gesamtkosten</b>	<b>112.682</b>	<b>112.682</b>	<b>112.682</b>	<b>112.682</b>	<b>112.682</b>	<b>563.410</b>
* Die Durchführung der Maßnahmen ist nur dann ganz oder teilweise realisierbar, wenn durch Dritte Finanzmittel bereitgestellt werden.						

## Beschreibung des Solinger Abgabeberechnungsmodells für die ISG-Abgaben

Für die bisherige Berechnung der ISG-Abgaben wurden die jeweiligen Einheitswerte der Grundstücke herangezogen. Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14) sind diese Einheitswerte und damit auch die auf ihrer Grundlage berechneten Steuern und Abgaben ab dem 01.01.2025 jedoch nicht mehr anwendbar.

Das ISG Gesetz NRW sieht jedoch weitere für die Abgabeberechnung zulässige Indikatoren (z.B. die Grundstücksfläche) vor, auf die als Alternative zu den bisherigen Einheitswerten bei der ISG-Abgabeberechnung zurückgegriffen werden kann. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Solingen ein Berechnungsmodell entwickelt und mit der ISG abgestimmt, welches die aktuelle Rechtsprechung aufgreift und in diesem Sinne die Wahrung des Verhältnisses zwischen Abgabenlast und Vorteilslage nochmal besonders in den Fokus nimmt.

Die grundstücksbezogene Abgabeberechnung greift insofern nicht mehr auf die Einheitswerte zurück, sondern basiert auf den jeweiligen Grundstücksflächen und einer stichtagbezogenen Erhebung der jeweiligen Nutzungsstrukturen der Immobilien. Dabei wurden neben der Anzahl der jeweiligen Vollgeschosse der Immobilien auch die vorhandenen Nutzungen in den einzelnen Geschosslagen (z.B. Einzelhandel, Leerstand oder Wohnen) erhoben.

Die Ergebnisse der Erhebung fließen wiederum in ein Punktbewertungsverfahren ein, bei dem die im ISG-Gebiet gelegenen Immobilien in Abhängigkeit von Ihrer jeweiligen Geschoszahl und den vorhandenen Nutzungen (z.B. Gewerbe oder Wohnen) unter Maßgabe einer von der ISG zur Verfügung gestellten Maßnahmennutzenmatrix punktebasiert und objektiv nachvollziehbar bewertet werden. Die punktebasierte Bewertung der Immobilien liefert schließlich die Grundlage für die Ableitung eines sogenannten Grundstücksmultiplikators, der mit den jeweiligen Grundstücksflächen der Immobilien multipliziert wird und der auf diese Weise eine an die tatsächliche Grundstücksnutzung angepasste Gewichtung der einzelnen Immobilien ermöglicht. Dieses Vorgehen trägt dem Umstand Rechnung, dass voraussichtlich nicht jede Immobiliennutzung in gleichem Umfang von den einzelnen Maßnahmen der ISG profitieren wird. Auf diese Weise soll die Abgabeberechnung bestmöglich an die jeweilige Vorteilslage bzw. den erwarteten Nutzen der einzelnen Eigentümer\*innen angepasst werden und damit der aktuellen Rechtslage angemessen Rechnung tragen.

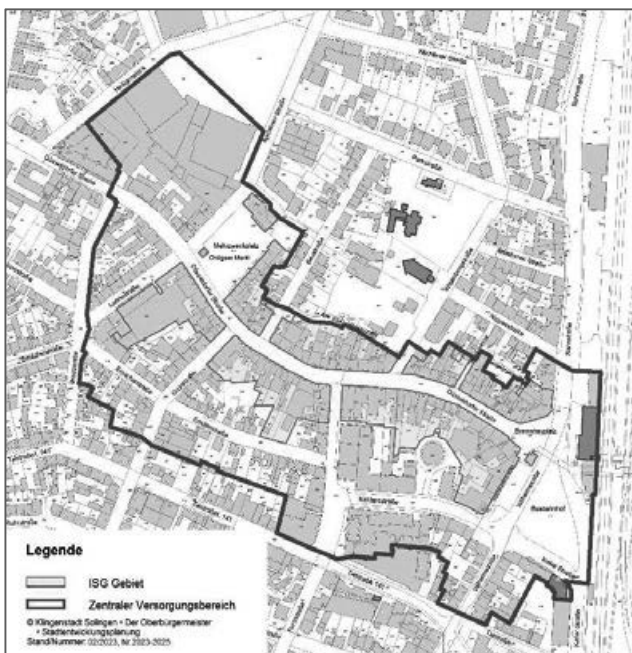
Die Höhe der grundstücksspezifischen Abgabe (GAB) errechnet sich demnach als Produkt aus der gewichteten Grundstücksfläche der jeweiligen Immobilie (gGF) und dem auf Basis der gewichteten Gesamtgrundstücksflächen errechneten durchschnittlichen Abgabensatz (AS). Der in die Berechnung eingehende Abgabensatz ergibt sich dabei aus der geplanten Gesamtinvestitionssumme der ISG in Höhe von rd. 563.000 Euro geteilt durch die Summe der im ISG-Gebiet gelegenen, gewichteten Grundstücksflächen.

$$\text{Berechnungsformel: } \mathbf{GAB \text{ (in Euro / m}^2\text{)} = \mathbf{gGF \text{ (in m}^2\text{)} * AS \text{ (in Euro / m}^2\text{)}}$$

Die Verwendung der gewichteten und nicht der tatsächlichen Grundstücksflächen der abgabepflichtigen Immobilien bei der Berechnung schafft hierbei die Grundlage dafür, dass sich die Abgabenverteilung möglichst weitgehend an dem potenziellen Nutzen der einzelnen Immobilien ausrichtet.

Nachfolgend eine Beispielrechnung:

### Das ISG-Gebiet in Zahlen auf Basis erster Schätzungen:



1. Geplante **ISG Ausgaben**:  
112.682 Euro p.a. bzw.  
563.410 Euro in 5 Jahren
2. Summe der **gewichteten Grundstücksflächen\*** im ISG-Gebiet: ca. 28.767 m<sup>2</sup>
3. Berechnung des **Abgabensatzes (AS)\***:  
 $563.410 \text{ €} / 28.767 \text{ m}^2 = \text{rd. } 19,59 \text{ € pro m}^2$

\* Es handelt sich vorliegend nur um eine fiktive Beispielrechnung! Die tatsächlichen Werte können hiervon noch abweichen.

### Fiktives Beispiel für eine Immobilie im ISG-Gebiet:



#### Aktuelle Nutzungen:

2. Obergeschoss: Wohnen

1. Obergeschoss: Wohnen

Erdgeschoss: Einzelhandel

Die Immobilie verfügt damit über 3 Vollgeschosse.

Die tatsächliche Grundstücksfläche beläuft sich auf insgesamt 500 m<sup>2</sup>.

## Schritt 1: Ableitung des Grundstücksmultiplikators / Punktbewertungsverfahren

### 1. Geschossmultiplikator (GZM):

- 0 Punkte = Grundstück ohne Bebauung
- 0,4 Punkte = Bebauung mit einem Vollgeschoss (VG)
- 0,8 Punkte = Bebauung mit zwei VG
- 1,2 Punkte = Bebauung mit drei VG oder mehr VGs
- Die maximal mögliche Punktzahl des GZM einer Immobilie beläuft sich auf 1,2 Punkte.

⇒ Beispiel: Gebäude verfügt über 3 Vollgeschosse

⇒ **GZM = 1,2 Punkte**

### 2. Nutzungsmultiplikator (NM):

- 0,4 Punkte = Wohnen oder Leerstand als Nutzung
- 0,6 Punkte = gewerbliche Nutzung vorhanden
- Das Erdgeschoss und die Obergeschosslage werden separat bewertet. Daraus ergibt sich eine maximal mögliche Punktzahl für den NM einer Immobilie in Höhe von 1,2 Punkten.

⇒ Beispiel: Das Gebäude verfügt über Handel im Erdgeschoss (EG) und Wohnungen im Obergeschoss (OG). Daraus ergibt sich die folgende Bewertung:

⇒ **0,6 Punkte für das EG + 0,4 Punkte für das OG**

⇒ **NM = 1 Punkt**

### 3. Berechnung des Grundstücksmultiplikators (GM):

Formel: **GZM + NM = GM**

⇒ Beispiel:  $1,2 + 1 = 2,2$  von 2,4 maximal möglichen Punkten

⇒ **GM (gerundet\*):  $2,2 / 2,4 = 0,92$**

## Schritt 2: Berechnung der gewichteten Grundstücksfläche (gGF)

Tatsächliche Grundstücksfläche in  $m^2$  multipliziert mit dem Grundstücksmultiplikator = gewichtete Grundstücksfläche

Beispiel:  $gGF = 500 m^2 \times 0,92 = 460 m^2$

## Schritt 3: Berechnung der grundstücksbezogenen Abgabe (GAB)

ISG-Abgabensatz\*\* multipliziert mit gGF = ISG-Abgabe

Beispiel:  $GAB = 19,59 \text{ Euro} \times 460 m^2 = 9.011,40 \text{ Euro in 5 Jahren}$

\* Rundungsdifferenzen möglich.

\*\* Berechnet auf Basis der für das Gesamtgebiet berechneten, gewichteten Gesamtgrundstücksfläche.

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der

#### Stadt Solingen,

vertreten durch den Oberbürgermeister,  
- Ressort 5 (Planung, Bauen, Verkehr und Umwelt) -,  
Walter-Scheel-Platz 1 in 42651 Solingen,  
im Folgenden „Stadt“ genannt

und dem

#### ISG Solingen-Ohligs e.V.,

vertreten durch den Vereinsvorstand,  
Kelderstraße 6 in 42697 Solingen,  
im Folgenden „Verein“ genannt,

---

gemäß § 3 Abs. 6 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) vom 10. Juni 2008 (GV.NRW. S.474) in Verbindung mit der Gesetzesänderung vom 17. Juni 2014 (GV.NRW. S.347)

### § 1

#### Grundsatz

Die Vertragsparteien verfolgen gemeinschaftlich das Ziel, das Stadtteilzentrum von Solingen-Ohligs weiter im Sinne der bisherigen ISG-Solingen-Ohligs zu stärken und zu entwickeln. Sie beabsichtigen, für die Dauer von 5 Jahren ein ISG-Gebiet in den in der Anlage 1 dieses Vertrages dargestellten Grenzen einzurichten und verständigen sich hierzu auf das nachstehend beschriebene Vorgehen. Die Vertragsparteien streben eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit an und unterstützen sich gegenseitig im Rahmen kooperativer Planung.

### § 2

#### Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Vereins

- (1) Der Verein nimmt die Aufgaben der Immobilien- und Standortgemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 ISGG NRW wahr.
- (2) Der Verein wird gemäß § 3 Abs. 6 ISGG NRW den sich aus dem ISGG NRW sowie den sich aus der Gebiets- und Abgabensatzung der ISG Solingen Ohligs (ISG-Satzung) ergebenden Verpflichtungen nachkommen und die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept der ISG dargestellten Ziele und Aufgaben verfolgen und umsetzen. Das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages. Voraussetzung für die Umsetzung der hierin enthaltenen Ziele und Maßnahmen ist eine im vorgesehenen Umfang ausreichende Finanzmittelbereitstellung im Wege der ISG-Abgabe. Die Einwerbung von Drittmitteln durch die ISG im Hinblick auf die Maßnahmenumsetzung ist möglich.
- (3) Soweit der Verein nach § 2 Abs. 3 ISGG NRW einen Dritten mit der Durchführung von standortbezogenen Maßnahmen beauftragt, hat der Verein sicherzustellen, dass die Vorgaben dieses Vertrages eingehalten werden und der Stadt ein eigenes Forderungsrecht (§ 328 BGB) eingeräumt wird.

- (4) Dieser Vertrag dient als Rahmen für die Vereinbarungen nach § 8 dieses Vertrages und sonstiger noch zu schließender Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen (maßnahmenbezogene Verträge), soweit diese Vereinbarungen keine ausdrücklich abweichende Regelung treffen.

### § 3

#### Allgemeine Aufgaben und Pflichten der Stadt

- (1) Die Aufgabe der Stadt ist die Sicherstellung eines geregelten Verfahrens im Sinne des ISGG NRW. Der Erlass einer ISG-Satzung im Sinne des § 3 Abs. 7 ISGG NRW durch die Stadt ist Grundlage für die nachfolgenden Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Der Verein hat keinen Anspruch auf Erlass einer Satzung.
- (2) Der Erlass einer ISG-Satzung hat nicht zur Folge, dass die Stadt aus ihrer gesetzlichen Verantwortung für die Infrastruktur sowie aus hoheitlichen Tätigkeiten und Aufgaben kommunaler Daseinsvorsorge entlassen wird. Das Niveau der Leistungen wird nicht – jedenfalls nicht unter Bezugnahme auf diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag – reduziert.
- (3) Ausschließlicher Ansprechpartner des Vereins bei der Stadt ist der Stadtdienst Stadtentwicklung (SD 60). Die namentliche Nennung einer Person mit den Kontaktdaten erfolgt nach Vertragsunterzeichnung.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, den Verein bei eigenen Planungen und Maßnahmen, die im ISG-Gebiet durchgeführt werden sollen oder den Verein in seiner Tätigkeit betreffen, möglichst frühzeitig und umfassend, zum Beispiel im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, anzuhören und seine Äußerungen im weiteren Verfahren abwägend zu berücksichtigen.

### § 4

#### Abgabenerhebung und Mittelbereitstellung

- (1) Die Stadt erhebt zur Finanzierung der Maßnahmen der ISG von den Grundstücks- bzw. Teileigentümer:innen der im ISG-Gebiet gelegenen Grundstücke eine Abgabe auf Grundlage der ISG-Satzung. Letztere ist im Entwurf als Anlage 3 dem vorliegenden Vertrag beigelegt. Sind Grundstücke mit Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers. Wohnungs- und Teileigentümer:innen werden entsprechend ihres Miteigentumsanteils am Grundstück veranlagt.
- (2) Die Stadt hat nach § 4 Abs. 4 ISGG NRW in der ISG-Satzung Ausnahmen von der Abgabepflicht vorzusehen, wenn Grundstücke nicht wirtschaftlich genutzt werden können, die Nutzung ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs ausgeübt wird oder Abgabepflichtige erkennbar keinen Vorteil von den Maßnahmen haben können.
- (3) Die Stadt kann Abgabepflichtige nach § 4 Abs. 5 ISGG NRW von der Abgabe befreien, wenn die Heranziehung zu der Abgabe eine unbillige Härte begründen würde.
- (4) Die Auszahlung an den Verein erfolgt auf der Grundlage eines Leistungsbescheides, der nähere Bestimmungen zur Auszahlung und zur Überwachung der Mittelverwendung enthalten kann. Sofern Ausnahmen von der Abgabepflicht gem. den Absätzen 2 oder 3

gewährt werden oder die Vereinnahmung der Abgaben aus sonstigen Gründen ausfällt, reduziert sich die auszuzahlende Summe entsprechend.

- (5) Die Auszahlung durch die Stadt an den Verein der für das Folgejahr fälligen Beträge erfolgt i. H. der bis dahin tatsächlich eingegangenen Abgabebeträge am 01. August des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

Hiervon sind ausgenommen:

- a) Abgaben von Eigentümer:innen / Erbbauberechtigten, die gegen ihre Bescheide Rechtsmittel eingelegt haben. Hier kann eine Weiterleitung der Abgaben erst nach Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. des Rechtsmittelverfahrens erfolgen,
- b) Abgaben, die gestundet oder hinsichtlich derer Ratenzahlungen vereinbart wurden. Hier kann eine Weiterleitung der Abgaben erst nach vollständiger Zahlung aller Raten bzw. nach tatsächlicher Vereinnahmung des gestundeten Betrags erfolgen. Der Anspruch auf Weiterleitung der Mittel kann mit evtl. anderen Forderungen der Stadt gegen den Verein aufgerechnet werden.

Eine Vorfinanzierung nicht eingegangener Beträge durch die Stadt ist damit ausgeschlossen. Die etwaige Uneinbringlichkeit von Abgaben geht zu Lasten der ISG.

- (6) Voraussetzung für die pünktliche Auszahlung der eingegangenen Abgabebeträge im Sinne des vorstehenden § 4 Abs. 5 ist die lückenlose Bereitstellung von quartalsbezogenen Kostenübersichten (inkl. Belegen) der ISG im Laufe des jeweiligen Wirtschaftsjahres, die fristgerechte Einreichung eines prüffähigen Zwischenberichtes über das jeweilige Wirtschaftsjahr gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 des vorliegenden Vertrages sowie die fristgerechte Vorlage eines Maßnahmen- und Wirtschaftsplanes für das Folgejahr gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 des vorliegenden Vertrages. Sowohl die quartalsbezogenen Kostenübersichten als auch der Zwischenbericht und der vorzulegende Maßnahmen- und Wirtschaftsplan sind schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die jeweiligen Unterlagen müssen formal und inhaltlich den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Wahrheit und der Klarheit entsprechen. Es gelten in diesem Zusammenhang auch die Regelungen des § 8 Abs. 2 des vorliegenden Vertrages. Die geplanten und durchgeführten Maßnahmen, die in den Berichten und im Wirtschaftsplan dargestellt werden, müssen zudem mit den Zielen und Inhalten des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes der ISG übereinstimmen.
- (7) Eine Nichteinhaltung und ausbleibende Nacherfüllung der vorausgehend in § 4 Abs. 6 genannten Bedingungen berechtigt andernfalls die Stadt zur Verweigerung einer weiteren Mittelauszahlung an die ISG.
- (8) Die Stadt erhebt zur Abgeltung ihres Aufwands im Rahmen des ISG-Verfahrens eine Kostenpauschale in Höhe von 3% der tatsächlich vereinnahmten Abgaben (§ 4 Abs. 7 ISGG NRW). Die Kostenpauschale wird jeweils von den Auszahlungsbeträgen an den Verein einbehalten. Reduziert sich der Auszahlungsbetrag

aufgrund von Stundungen, Ratenzahlungen oder Befreiungen der Stadt bzw. Zahlungsverweigerungen, Widersprüchen oder Klagen der Abgabepflichtigen zeitweilig oder dauerhaft, verringert sich entsprechend die absolute Höhe der einbehaltenen Pauschale.

## § 5

### Durchführungsplanung und Beteiligung an ISG

- (1) Der Verein entwirft vor dem Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Maßnahmen- und Wirtschaftsplan zur Konkretisierung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes für das kommende Wirtschaftsjahr. Dieser jährliche Maßnahmen- und Wirtschaftsplan ist der Stadt spätestens bis zum 31.05. eines jeden Jahres vorzulegen und soll alle im bevorstehenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen Maßnahmen unter Angabe der veranschlagten Kosten im Detail darstellen. Ebenfalls bis zum 31.05. eines jeden Jahres ist zudem ein prüffähiger Zwischenbericht für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.05. des laufenden Wirtschaftsjahres zu erstatten, der inhaltlich die Angaben des Tätigkeitsberichts gemäß § 9 Abs. 3 enthalten muss und einen Ausblick auf die im verbleibenden Wirtschaftsjahr voraussichtlich noch vorgesehenen Maßnahmen beinhaltet.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass den Abgabepflichtigen ein größtmögliches Mitspracherecht einzuräumen ist und dass alle Maßnahmen und ihre Finanzierung zu jeder Zeit transparent und kontrollierbar durchgeführt und dargestellt werden müssen. Um alle betroffenen Akteure des ISG-Gebietes im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 2 ISGG NRW zu beteiligen, findet im zweiten Quartal eines jeden Jahres eine Mitgliederversammlung des Vereins statt, in der auch der ISG-Wirtschaftsplan für das kommende Wirtschaftsjahr beschlossen wird. Darüber hinaus führt der Verein im zweiten Quartal eines jeden Kalenderjahres eine Eigentümer:innenversammlung durch. Zu dieser werden alle Abgabepflichtigen des ISG-Gebietes im Namen und Auftrag des Vereins durch die Stadt Solingen eingeladen. Eine darüber hinaus gehende Einladung der im ISG-Gebiet ansässigen Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und sonstigen ansässigen Dritten liegt im Ermessen und in der Verantwortung des Vereins. Im Rahmen der Eigentümer:innenversammlung stellt der Verein den Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Wirtschaftsjahr vor und informiert die Abgabepflichtigen zudem über die geplante Maßnahmenumsetzung im laufenden Wirtschaftsjahr. Die Abgabepflichtigen haben so die Gelegenheit, sich über den Fortgang der Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes zu informieren. Ein eigenes, den ISG Verein bindendes Beschlussfassungsrecht obliegt der Eigentümer:innenversammlung jedoch nicht.
- (3) Der jährliche Maßnahmen- und Wirtschaftsplan ist den Abgabepflichtigen sowie den betroffenen Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen sowie den sonstigen ansässigen Dritten vom Verein über eine dem betroffenen Personenkreis zugängliche Internetadresse bekannt zu machen.

## § 6

### Finanzplanung

- (1) Innerhalb der im ISG-Maßnahmen- und Finanzierungs-konzept genannten Investitions- / Handlungsfelder ist eine Kostenverlagerung zwischen den Maßnahmen unter Einhaltung der Regelungen des § 6 Abs. 3 ff. im Zuge der Finanzplanung möglich.
- (2) Zweckgebundene Rückstellungen von Mitteln innerhalb eines Investitions- / Handlungsfeldes für in der Laufzeit des ISG-Gebietes liegende Folgejahre gelten nicht als Abweichung vom Maßnahmen- und Finanzierungs-konzept.
- (3) Der Verein informiert die Stadt, soweit zwischen den einzelnen im Maßnahmen- und Finanzierungs-konzept aufgeführten Handlungsfeldern eine Umwidmung von Finanzmitteln von jeweils bis zu 20% des jeweiligen Mittelvolumens vorgesehen ist. Diese Umwidmung wird als unwesentliche Abweichung vom Maßnahmen- und Finanzierungs-konzept im Sinne des § 3 Abs. 5 ISGG NRW gewertet.
- (4) Sofern im Rahmen der Finanzplanung eine Veränderung der Kostenpositionen gegenüber dem Maßnahmen- und Finanzierungs-konzept zwischen den Handlungsfeldern von mehr als 20% vorgesehen ist, muss gemäß 3 Abs. 5 ISGG NRW das Verfahren zur Einrichtung einer ISG wiederholt werden. Grundlage der Bemessung der Abweichungen gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 ist der tatsächlich vereinnahmte und weitergeleitete Betrag. In diesen Fällen ist die Finanzplanung im Sinne der mit den Maßnahmen- und Finanzierungs-konzept verfolgten Zielsetzungen anzupassen.
- (5) Der Verein verpflichtet sich, die eingenommenen Mittel treuhänderisch nur für die im Maßnahmen- und Finanzierungs-konzept genannte Zwecke der ISG zu verwenden. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages resultieren, ausgeschlossen ist.
- (6) Eine Abtretung der Forderungen des Vereins gegen die Stadt hinsichtlich der auf Grundlage der Satzung vereinnahmten Beträge ist ausgeschlossen.
- (7) Der Verein verzichtet auf jegliche Forderungen gegen die Stadt, die daraus resultieren könnten, dass in einem gerichtlichen Verfahren die Unwirksamkeit der ISG-Satzung festgestellt oder dass aufgrund eines solchen Verfahrens die ISG-Satzung aufgehoben wird. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Anspruch des Vereins gegen die Stadt auf Auszahlung bereits eingezogener Beträge in entsprechender Höhe nach § 4 Abs. 5 für bereits durchgeführte Maßnahmen sowie eingegangene Verpflichtungen des Vereins, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können, sofern diese vom Verein in berechtigter Erwartung getätigt wurden.

## § 7

### Rückzahlungsverpflichtungen und Sicherheitsleistungen

- (1) Die von der Stadt Solingen dem Verein zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für die laut dem Maßnahmen- und Finanzierungs-konzept zulässigen Zwecke verwendet werden. Werden eingenommene Mittel für andere als laut dem Maßnahmen- und Finanzierungs-konzept zulässige Zwecke verwendet, ist der Verein zur Rückzahlung der entsprechenden Beträge an die Stadt verpflichtet, auch wenn die Mittel bereits für die Durchführung der zweckwidrigen Maßnahme verbraucht sind. Die Verpflichtung zur Rückerstattung der Abgabebeträge gilt auch für die Eingehung einer entsprechenden Verpflichtung, selbst wenn die Mittel bereits für die Durchführung der zweckwidrigen Maßnahme unumkehrbar gebunden sind.
- (2) Im Falle einer Kündigung des Vertrages oder rechtskräftiger Unwirksamkeit des ISGG NRW oder der Gebiets- und Finanzierungs-satzung ISG Solingen Ohligs muss der Verein die empfangenen Abgabebeträge zurückerstatten, soweit sie noch nicht für die Durchführung des Maßnahmen- und Finanzierungs-konzeptes verbraucht sind oder entsprechende Verpflichtungen eingegangen sind, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. In Höhe der verbrauchten oder gebundenen Mittel werden durch die Stadt auch keine Abgabebeträge an die Abgabepflichtigen zurückgezahlt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins – aus welchem Grund auch immer - stellen die Liquidatoren unverzüglich eine Sicherheit aus dem Vereinsvermögen zur Absicherung von Folgekosten aus Maßnahmen auf öffentlichen Flächen in Höhe von 10% der dafür investierten Summe.
- (4) Eventuell erforderlich werdende zusätzliche oder abweichende Sicherheitsleistungen des Vereins werden in maßnahmenbezogenen Verträgen geregelt (vgl. § 8 Abs. 5 S. 2).
- (5) Ein Anspruch auf Sicherheitsleistungen im Kündigungsfall dieses Vertrages besteht nicht, wenn die Stadt einen Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.
- (6) Nicht verwendete Mittel sind gemäß § 4 Abs. 11 S. 1 ISGG NRW nach Außerkräfttreten der Satzung an die Stadt zurückzuzahlen.

## § 8

### Maßnahmenumsetzung

- (1) Die Vergaben des Vereins an Dritte unterliegen nicht dem öffentlichen Vergaberecht. Eine Ausnahme sind Maßnahmen, die gemeinsam mit der Stadt durch zusätzliche öffentliche Fördermittel und aus der ISG-Abgabe finanziert werden. Der Verein verpflichtet sich, die zur Verfügung stehenden Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- (2) Der Verein verpflichtet sich im Hinblick auf die Umsetzung und Dokumentation seiner Maßnahmen zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Buchführung im Sinne des § 238 HGB. Die jeweiligen Geschäfts-



vorfälle sind demnach unter Maßgabe der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung (GoB) zu dokumentieren und insofern v.a. fortlaufend, lückenlos, übersichtlich, willkürfrei und klar zu verzeichnen und zu belegen.

- (3) Die Nichteinhaltung der gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des vorliegenden Vertrages einzuhaltenden Grundsätze berechtigt die Stadt zur Verweigerung einer weiteren Mittelauszahlung an die ISG.
- (4) Bezüglich der Umsetzung von Maßnahmen auf öffentlichen Flächen und sonstigen städtischen Grundstücken, insbesondere bei Veranstaltungen, bei Werbung und bei Reinigungsarbeiten erfolgt eine vorherige Abstimmung mit der Stadt. Diese Abstimmung entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche behördliche Genehmigungen für die Maßnahmen einzuholen.
- (5) Bauliche und sonstige auf Dauer angelegte Maßnahmen auf öffentlichen Flächen und sonstigen städtischen Grundstücken einerseits und an privaten Gebäuden, die städtebauliche, stadtbild- oder denkmalpflegerische Belange berühren könnten, andererseits bedürfen unbeschadet eventuell erforderlicher bauordnungsrechtlicher Genehmigungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Voraussetzung für eine Zustimmung ist, dass die Verantwortung für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhaltung inklusive Reinigung, Verkehrssicherungspflicht und Folgekosten sowie gegebenenfalls den Rückbau auch über den Zeitraum der ISG-Laufzeit hinaus zwischen den Parteien per maßnahmenbezogenem Vertrag geregelt ist.
- (6) Spätestens achtzehn Monate vor Vertragsende werden die Stadt und der Verein sich zu einem kooperativen Gespräch zur Abwicklung dieses Vertrages und der einzelfallbezogenen Maßnahmenverträge sowie aller anderen bis dahin geschlossenen Verträge zusammensetzen, in dem u.a. folgende Punkte zu einer einvernehmlichen Regelung geführt werden sollen:
  - Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Übernahme von baulichen Anlagen und Maßnahmen auf öffentlichen Flächen und sonstigen städtischen Grundstücken durch einen anderen Träger im Rahmen einer zeitlich und räumlich unmittelbar anschließenden ISG (Folge-ISG nach ISGG NRW),
  - Möglichkeiten und Rahmenbedingungen des Eintritts eines zukünftigen Trägers in die entsprechenden maßnahmenbezogenen Verträge,
  - Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Übergabe des Eigentums an den baulichen Anlagen und Maßnahmen und aller damit einhergehenden Verpflichtungen auf die Stadt, wenn keine Folge-ISG eingerichtet wird,
  - Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der evtl. Beseitigung von baulichen Anlagen und/oder Maßnahmen, insbesondere aus städtebaulichen oder verkehrlichen Gründen, aufgrund der Verpflichtung zur Verkehrssicherung oder aufgrund finanzieller Belastungen der Stadt,
  - Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Übernahme von baulichen Anlagen und Maßnahmen auf öffentlichen Flächen durch den Verein ohne Trägerschaft nach ISGG NRW (freiwillige ISG).

## § 9

### Zusammenarbeit zwischen Verein und Stadt

- (1) Die Vertragsparteien treffen sich zweimal jährlich auf Einladung des Vereins zu einem Gespräch, um anstehende Planungen und Maßnahmen, die den ISG-Bereich betreffen, zu erörtern. Der Verein stellt in diesem Zusammenhang die frühzeitige Einladung zu den Gesprächen und die rechtzeitige Vorlage von etwaigen Maßnahmenvorschlägen sicher.
- (2) Der Verein unterliegt in den Grenzen des § 4 Abs. 8 S. 3 ISGG NRW der Aufsicht der Stadt. Die Stadt prüft nachlaufend für das abgelaufene Wirtschaftsjahr anhand des Tätigkeitsberichtes für das abgelaufene Wirtschaftsjahr die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins, insbesondere hinsichtlich seiner Aufgabenwahrnehmung in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept. Die Einhaltung der Kostenansätze für die einzelnen Handlungsfelder des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes sowie die möglichen Planabweichungen werden dabei mit Blick auf die Gesamtlaufzeit der ISG geprüft (vgl. § 6 Abs. 1-5).
- (3) Der Verein hat jährlich spätestens bis zum 31.07. einen prüffähigen Tätigkeitsbericht über das vorausgegangene Wirtschaftsjahr zu erstellen (Jahresabschlussbericht). Der erste Berichtszeitraum umfasst den Zeitraum vom 01.08.2023 bis zum 31.07.2024. Der Tätigkeitsbericht legt Rechenschaft ab über die ISG-bezogenen Einnahmen und Ausgaben des Vereins und erläutert die durchgeführten Maßnahmen und ihre Übereinstimmung mit dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept der ISG. Abweichungen vom Maßnahmenkonzept sind schriftlich zu begründen. Hinsichtlich der durchgeführten Einzelmaßnahmen muss der Tätigkeitsbericht prüffähige Einzelverwendungsnachweise und die jeweiligen Originalrechnungsbelege beinhalten. Dabei gilt insbesondere, dass die zu erstellenden Tätigkeitsberichte den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Wahrheit und der Klarheit entsprechen und mit den Zielen und Inhalten des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes der ISG übereinstimmen müssen. Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang auch die Regeln des § 8 Abs. 2 des vorliegenden Vertrags zu beachten und im Rahmen der Rechenschaftslegung erkennbar einzuhalten.
- (4) Originalbelege sind bis 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch die ISG aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften längere Aufbewahrungszeiten bestimmen.
- (5) Der Verein stellt sicher, dass die Stadt nach vorheriger Ankündigung seine aufgabenbezogenen Bücher und Dateien jederzeit prüfen kann.

## § 10

### Haftung

- (1) Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vereins bzw. der ISG, die ihr im Hinblick auf den Abschluss dieses Vertrages oder in Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, ist ausgeschlossen.
- (2) Ausgeschlossen sind ferner Ansprüche des Vereins / der ISG auf Schaden- und Aufwendungsersatz, die auf

Zeitverzögerungen aufgrund nachbarrechtlicher Beschwerden, Widersprüche, Klagen oder vergleichbare Umstände zurückzuführen sind. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche auf Schaden- und Aufwendungsersatz, sofern die Satzung nicht zustande kommen sollte.

- (3) Der Verein haftet für alle Schäden, die Dritten durch die Vereinsaktivitäten und die Durchführung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes entstehen.
- (4) Der Verein stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes frei. Der Verein stellt die Stadt zudem von allen für die notwendige Rechtsverfolgung entstehenden Kosten sowie daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen frei, sofern die Stadt durch Dritte in Anspruch genommen wird.
- (5) Die in § 10 Abs. 4 vorgesehene Freistellungsverpflichtung greift nicht, wenn ein Verschulden der Stadt vorliegt und dieses Verschulden kausal für die Entstehung des Zahlungs- und Haftungsanspruchs gegen die ISG verantwortlich ist. Sie greift auch nicht, wenn öffentlich-rechtliche Schäden geltend gemacht werden, die nicht von dem Verein verschuldet worden sind.
- (6) Die Stadt übernimmt weiterhin keine Haftung für Ansprüche der Grundeigentümer:innen und Erbbauberechtigten gegen den Verein bzw. die ISG, die im Verlauf eines Gerichtsverfahrens festgestellt wurden und die der Verein / die ISG aus finanziellen und sonstigen Gründen nicht erfüllen kann.
- (7) Zur Abdeckung von Schäden und Ansprüchen Dritter verpflichtet sich der Verein zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von min. 5 Mio. Euro bei Personenschäden und min. 1 Mio. Euro bei Sachschäden. Ein entsprechender Nachweis ist der Stadt spätestens drei Monate nach Abschluss dieses Vertrages vorzulegen.
- (8) Dem Verein ist die Finanzierung jeglicher Schadenersatzleistungen an Dritte aus dem Kapital der weitergeleiteten Abgaben untersagt.
- (9) Der Haftungsausschluss auf Seiten der Stadt gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit oder die Unwirksamkeit dieses Vertrages im Verlauf eines Gerichtsverfahrens herausstellt.

## § 11

### Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird mit dem Inkrafttreten der ISG-Satzung wirksam.
- (2) Die Geltungsdauer des Vertrages endet mit dem Außerkrafttreten der Gebiets- und Abgabensatzung für die zweite Laufzeit des ISG Solingen Ohligs, frühestens aber mit einer Vereinbarung über eine abschließende Regelung der Verpflichtungen aus der ISG.
- (3) Die Stadt kann den Verein nur dann als Träger der Immobilien- und Standortgemeinschaft nach § 2 Abs. 1 ISGG NRW abberufen und den Vertrag kündigen, wenn der Verein begründeten Beanstandungen an seiner Geschäftsführung nicht abhilft. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt.

Im Fall der Kündigung darf der Verein die ihm überlassenen Mittel aus der ISG-Abgabe bis zu einer Neuregelung nur noch mit schriftlicher Zustimmung der Stadt verwenden. Die Zustimmung durch die Stadt ist für die Ausgaben zu erteilen, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, die vor Wirksamkeit der Kündigung entstanden sind und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept entsprechen. Die Kündigung gilt bis zur Rechtskraft einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung als wirksam.

- (4) Der Verein hat die vorhandenen Mittel und Daten auf Verlangen der Stadt auf einen neuen Verein zu übertragen und ihr gleichzeitig über den übertragenen Betrag Rechnung zu legen.

## § 12

### Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für diese Klausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken dieses Vertrags.
- (4) Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Solingen.

Solingen, den

für die Stadt Solingen:

i.A. Andreas Budde  
Technischer Beigeordneter

für die ISG Solingen Ohligs e.V.:

Dr. Teut Achim Rust  
Vorsitzender des Vereins ISG Solingen Ohligs e.V.

Dr. Thorsten Meis  
Vorstand des Vereins ISG Solingen Ohligs e.V.

Jörg Bergmann  
Vorstand des Vereins ISG Solingen Ohligs e.V.

## BEKANNTMACHUNG

### II. Änderungssatzung vom 23.06.2023 zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Klingenstadt Solingen (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 14. Dezember 2006

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und §§ 1-3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende II. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Klingenstadt Solingen (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 14. Dezember 2006, zuletzt geändert durch die I. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2010 beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Klingenstadt Solingen (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 14. Dezember 2006, zuletzt geändert durch die I. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

##### 1. § 2 wird wie folgt geändert:

###### 1.1 Absatz 1 a) erhält folgende Fassung:

a) dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) dient.

###### 1.2 Absatz 2, Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Absatzes 3, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) dient.

###### 1.3 Absatz 4, Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG), wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG), wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

##### 2. § 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Anmeldung oder Abmeldung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bei den zuständigen Meldestellen der Klingenstadt Solingen gilt als Anzeige im Sinne von § 8 Abs. 1.

##### 3. § 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 b) wird wie folgt gefasst:

ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) innehat.

##### 4. § 12 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1, Satz 1, 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

der sich mit einer Nebenwohnung nach § 21 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) meldet,

4.2 Absatz 1, Satz 1, 3. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gem. § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG):

#### Artikel II

Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Klingenstadt Solingen (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 14. Dezember 2006, zuletzt geändert durch die I. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Stadt Solingen“ werden jeweils durch die Worte „Klingenstadt Solingen“ ersetzt.

##### 2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Dem Absatz 5 werden neu hinzugefügt die lit. c) und d). Diese erhalten folgende Fassung:

c) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen.  
d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen).

2.2 Dem Absatz 6 werden neu hinzugefügt die Sätze 2 und 3. Diese werden wie folgt gefasst:

Dies gilt entsprechend für eingetragene Lebenspartnerschaften gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat und andere.

##### 3. § 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:

Änderungen der Nettokaltmiete sind dem Stadtdienst Steuern der Klingenstadt Solingen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie werden bei der Steuerveranlagung vom folgenden 1. Januar an berücksichtigt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - 4.1 Die vorstehende Ziffer 1) wird entfernt
  - 4.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
Gleiches gilt für Auskunftersuchen an Hausverwalter nach § 27 f. Wohnungseigentumsgesetz (WEG).
5. § 11 wird aufgrund einer zusätzlichen neuen Ordnungswidrigkeit bezüglich der neu hinzugefügten Anzeigepflicht in § 8 Abs.4 ganz neu gefasst wie folgt:

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (KAG NRW), in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  1. § 8 Abs. 1 der Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachkommt,
  2. § 8 Abs. 3 der Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachkommt,
  3. § 8 Abs. 4 der Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachkommt,
  4. § 9 Abs. 1 nach Aufforderung die Steuererklärung nicht rechtzeitig abgibt,
  5. § 9 Abs. 2 keine oder unvollständige Unterlagen der Steuererklärung beifügt,
  6. § 9 Abs. 4 nach Aufforderung eine Steuererklärung nicht rechtzeitig abgibt,
  7. § 9 Abs. 4 als Inhaber einer Nebenwohnung eine sog. Negativerklärung nicht rechtzeitig abgibt,
  8. § 10 seiner Auskunftspflicht als Eigentümer, Vermieter oder Hausverwalter nicht rechtzeitig nachkommt.
- 2) Die Strafbestimmungen des § 17 KAG NRW bleiben unberührt

## Artikel III

### Inkrafttreten

- 1) Artikel I dieser II. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2015 in Kraft.
- 2) Artikel II dieser II. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Die vorstehende II. Änderungssatzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Klingenstadt Solingen (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 14. Dezember 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 23.06.2023

Der Oberbürgermeister  
Tim Kurzbach

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Volleinziehung des Fußgängerverbindungsweges von der Hofschafft I. Stockdum zur Sudetenstraße

---

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028) in der zurzeit geltenden Fassung wird ein Teilstück des Weges I. Stockdum in dem Bereich der vorhandenen fußläufigen Verbindung zwischen der Hofschafft I. Stockdum und der Sudetenstraße wegen des Wegfalls der Verkehrsbedeutung vollgezogen.

#### Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

Gemarkung Gräfrath, Flur 49, Flurstücke 379 und 380  
Gemarkung Gräfrath, Flur 49, Flurstück 378 – Teilfläche –

Der von der Volleinziehung betroffene Fußgängerverbindungsweg von der Hofschafft I. Stockdum zur Sudetenstraße ist in beigefügter Flurkarte – Anlage A – schraffiert gekennzeichnet.

Die Volleinziehung ist durch einen Beschluss der Bezirksvertretung Gräfrath vom 23.05.2023 legitimiert.

Die Volleinziehung der in beigefügter Flurkarte schraffiert gekennzeichneten Fläche wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2 StrWG NRW öffentlich verfügt.

Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Nach Bestandskraft dieser Verfügung entfallen Gemeindebrauch sowie widerrufliche Sondernutzungen.

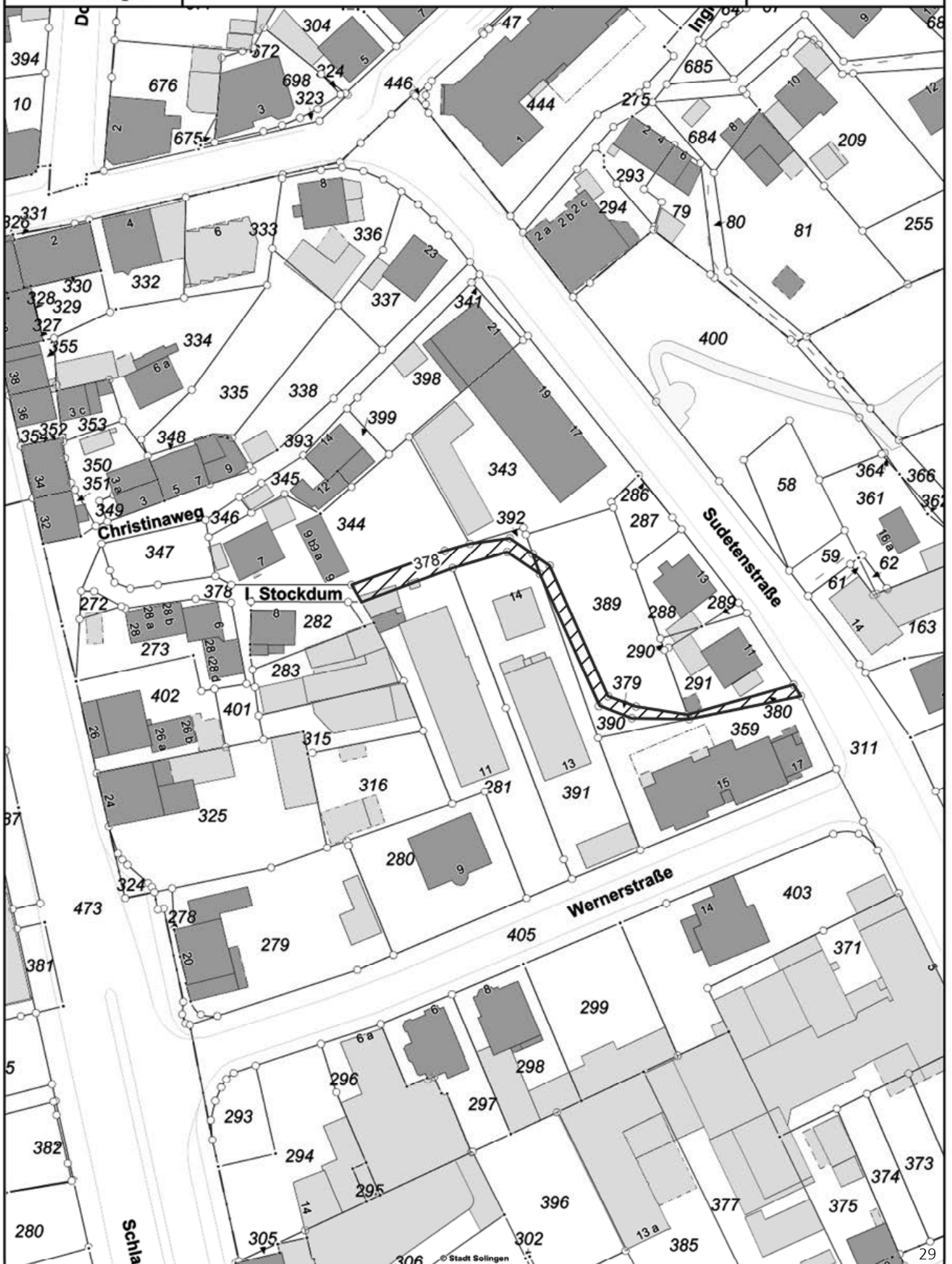
#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Solingen, 22.06.2023

Stadt Solingen  
Stadtdienst Planung,  
Mobilität und Denkmalpflege  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Reiprich



---

## BEKANNTMACHUNG

---

In der Organisationsverfügung der Stadt Solingen zur Sicherstellung der sachgerechten Aufgabenwahrnehmung im Sachgebiet Pflegeleistungen/Heimaufsicht/Fürsorgestelle (50-42) und weitere Themen vom 26.04.2023 ist unter Punkt 2.5 festgelegt worden, dass das Sachgebiet 50-44 – Betreuungsstelle mit in Krafttreten der Verfügung (01.05.2023) die Bezeichnung **50-44 – Betreuungsbehörde tragen** wird.

Ausschlaggebend für diese Änderung ist § 1 Abs. 1 Landesbetreuungsgesetz (LBtG): „Zuständige Behörden für Betreuungsangelegenheiten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 04. Mai 2021 (BGBl I S. 882, 917) sind die kreisfreien und die Großen kreisangehörigen Städte, für die für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise. Sie führen im Rahmen dieser Aufgaben die Zusatzbezeichnung „Betreuungsbehörde“.“

---

## AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

---

### Offenes Verfahren (EU) (VOB) V23/60/155 - SSB Palas u. Kapelle - Trockenbauarbeiten

---

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**  
Klingenstadt Solingen  
Konzernbeschaffung und Medienservice  
Vergabestelle  
Bonner Straße 100  
42697 Solingen  
Germany  
Tel.: +49 2122906781  
Fax: +49 2122906695  
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**  
Offenes Verfahren (EU) [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**  
Über [https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard\\_off](https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**  
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung**  
42651 Solingen
- f) Art und Umfang der Leistung**  
SSB Palas u. Kapelle - Trockenbauarbeiten  
Schloß Burg a/d Wupper wird in den kommenden Jahren umfassend saniert.  
Die ausgeschriebene Leistung beinhaltet die Bekleidung von Dachschrägen, die innere Bekleidung von Dachgauben, die Herstellung von Trockenbauwänden, die Herstellung von Installationswänden und Vorsatzschalen sowie Brandschutzbekleidungen von Stahlbauteilen.
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**  
Losweise Ausschreibung: Nein
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**  
Von: 04.09.2023 Bis: 22.05.2024
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**  
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**  
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/896ffbbe-91f8-4459-b526-aafac34cd103>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**  
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden, Teilnahme- oder Angebotsfrist:**  
Bindefrist:
- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**  
21.07.2023 23:59:00  
19.09.2023

**p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**

In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:  
<https://portal.deutsche-evergabe.de>

**q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**

Deutsch

**r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**

Niedrigster Preis

**s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**

**t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**

Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.

**u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**

Gemäß VOB.

**v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**

Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

**w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Mindestumsatz i.H.v. 390.000 € pro Jahr. , durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.

Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz, Erklärung gem. § 22 LkSG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.

Mindestumsatz i.H.v. 390.000 € pro Jahr.

**x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**

Vergabekammer Rheinland

Spruchkammer Düsseldorf - c/o Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Tel.:+49 2211473055

Fax:+49 2211472889



---

## AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

---

### Öffentliche Ausschreibung (VOB) V23/90-4/157 - Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten an Fördergeräten

---

- a) **Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**  
Klingenstadt Solingen  
Konzernbeschaffung und Medienservice  
Vergabestelle  
Bonner Straße 100  
42697 Solingen  
Germany  
Tel.: +49 2122906804  
Fax: +49 2122906695  
vergabe@solingen.de
- b) **Gewähltes Vergabeverfahren**  
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) **Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**  
Über [https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard\\_off](https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) **Art des Auftrags**  
Bauleistung
- e) **Ort der Ausführung**  
42655 Sandstraße 16a
- f) **Art und Umfang der Leistung**  
Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten an Fördergeräten  
Inspektionsarbeiten und die Ausführung der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten an den Fördergeräten der Müllkessel MK 1 und MK 3 sowie den dazugehörigen Rauchgasreinigungsanlagen als 1 Jahresvertrag mit Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr.
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) **Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**  
Losweise Ausschreibung: Nein
- i) **Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**  
Von: Bis:  
Mit der Ausführung ist zu beginnen ab dem 27.09.2023.  
Laufzeit des Vertrages beträgt 1 Jahr ab Auftragsvergabe, mit Verlängerungsoption um 1 weiteres Jahr.
- j) **gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**  
Nebenangebote sind zugelassen
- k) **gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**  
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) **Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**  
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/8bc3186eba7b-42ee-a2a4-76c25b7e84ac>
- m) **gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**  
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) **bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden, Teilnahme- oder Angebotsfrist:**  
Bindefrist:
- o) **Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**  
17.07.2023 10:00:00  
16.08.2023

**p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**

In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:  
<https://portal.deutsche-evergabe.de>

**q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**

Deutsch

**r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**

Niedrigster Preis

**s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**

**t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**

**u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**

Gemäß VOB.

**v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**

Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

**w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre; durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.

Eigenerklärung nach § 16 (2) VOB/A und Erklärung gemäß § 19 MiloG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.

**x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 34 VOB Beschwerdestelle

Postfach 300865

40408 Düsseldorf

Tel.:

Fax:

---

## NATIONALE BEKANNTMACHUNG

---

### Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

Verfahren: V23/90-3/154 - Core für ein 5G Open RAN Netzwerk Im Rahmen Smart City

Auftraggeber: Stadt Solingen

---

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**

Klingenstadt Solingen  
Konzernbeschaffung und Medienservice  
Vergabestelle  
Bonner Straße 100  
42697 Solingen  
Germany  
Tel.: +49 2122906804  
Fax: +49 2122906695  
vergabe@solingen.de
- 2) Verfahrensart**

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**

Über [https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard\\_off](https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**

Core für ein 5G Open RAN Netzwerk Im Rahmen Smart City  
Lieferung, Aufbau und eine Abnahme des Cores einschl. der Inbetriebnahme des Open RAN im Zuge des Projektes Smart City. Ort der Leistungserbringung: 42719 Solingen
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Von: Bis:  
unverzüglich nach Auftragsvergabe
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/53509c9f-05f2-41bc-80d4-e4052afaa514>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 13.07.2023 10:00:00  
Bindefrist: 11.08.2023 00:00:00
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

Gem. VOL/B
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit: Partnervertrag (Zertifizierung) mit Airspan muss nachgewiesen werden. Der Nachweis ist als Anlage zum Angebot hochzuladen; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre als Eigenerklärung; Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz, Erklärung gemäß § 22 LkSG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.  
Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.**

Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung  
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50 / 50  
50 %: Angebotspreis  
20 %: Technik zukunftsorientiert Einrichten z.B. von Slicing, Nachrüstung Redundanz  
10 %: Performance Daten  
10 %: Liefertermin Inbetriebnahmezusage x Monate nach Vertragsunterschrift  
10 %: Referenzen